Berufsverbote im sozialen Bereich

DOKUMENTATION

1.- DM

Frau Ingeborg Günther

2 Hamburg 70

ilsiter S[illegible] 72

Betr.: Ihr[illegible]

Vereinigung [illegible]

Freien und Hansestadt Ham

Sehr geehrte Fra[illegible]

§ 2 Abs. 2 Satz [illegible]

Wortlaut:

Die Mitglieder des Verein
tigten Angestellten und A
lichen demokratischen Gru
gesetzes zu bekennen und

Ob Sie die hierfür notwendige
unten aufgeführten Tatsachen
eine Organisation einsetzen,
demokratischen Grundordnung i
vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwal
Rahmen des § 8 Abs. 2 der Sa
den ist, möchte Ihnen Gelege
schriftlich oder mündlich zu
ergebenden Zweifeln zu äuße
lich äußern wollen, wird um
unter der oben angegebenen

Maßgebend f[illegible] die

Sie sind se[illegible] 197[illegible]
nahmen

SENAT DER FREIEN UND HAN

SENATSAMT FÜR DEN VERWA

ERSONALAMT

Name

Bonner Hearing: Respektiert die Menschen

über Berufsverbot

und in Sorge

MIT DE

„Es gibt keine Berufsverbote in der Bundesre-
hauptung meinte Helmut Schmidt sich auf d
der SPD am vergangenen Wochenende in D
Bundeskanzler muß sich von der nationalen
schen Öffentlichkeit eines Schlimmeren belehre
nehmer protestieren am letzten Donnerstag auf
gerinitiative „Schützt die Verfassungsmäßigen
sammlung (vgl. S. 5) gegen die Berufsverbotspra
setz Fußball spielen". Acht SPD- und FDP-
dieser Initiative. Bremen: 120 Wissen
jetzt in einem Aufruf gegen die Berufsverbotspra
einer Resolution spricht sich der Ju
entschieden und grundsätzlich gegen
ch wirkende Maßnahmen" aus. Bonn-
ung finden die Berufsverbote der Bon
ationalen Hearing in der Stadthalle
ehm
nd
unter anderem aus Finnland,
Niederlanden.

politische Zäsuren, hinter
öffentliche Bewußtsein
zurückkann: Ein sol-
itt bildete ohne Zwei-
nationale Hearing ge-
bote im sonnenüber-
der Godesberger
Hearing dokumen-
Bergewöhnlichen
mensetzung ge-
en Protest im
n die Berufs-
3 Gutachten
Gewerk-
retern von
troffenen
ter von
und
lichen
ende
da-

her ru
troffen
geordnete
zeichnete
„Vorbote
Juristen leu
Wolfgang
Paech, G. Stu
Dr. Pfannensch
Becker die Ver
der Diskriminier
Aspekten aus.
von einem
sungsstreich":
ker gab zu
Land, wo
als oberstes
droht die
Schutzgut zu ersticken". Prof. Stu-
by betonte: „Jeder Mensch hat das
Recht auf Zulassung zu öffentl
ohne Unterschied
sonstiger Überze
in der
rechtsg
Die U
dieser Erk
die Berufsverbo

1200 Bü
nd. Der FD
Hinrich Enderlei
die Berufsver
litärer
Paech sprach
Rechtsanwalt Bek-
herrscht,
das
hat das
seinem

in
allen
ten
teien
ren
ränität
den
würfen
Bedenken
fentlichke
in die

Die Unterzeic
aller vom Beruf

Sie fordern die Aufhebung des Ministe

Bundesregierung
hte und Grund-
en, werden
er berufli

die
un-

Woch

Frieden
g
seh
b

t mir
den Staat
"

Am 28.1.1976 existierte der Ministerpräsidentenerlaß 4 Jahre. Im ersten Jahr seines Bestehens gab es auch gleich das erste Ausbildungsverbot an unserem Fachbereich - dem Kommilitonen Jörg Haslbeck sollte die Absolvierung des Berufspraktikums verwehrt werden. Aufgrund breiter Solidarität konnte das Ausbildungsverbot aufgehoben werden. So setzten sich der Fachbereichsrat, der Fachhochschulsenat, der Fachhochschulpräsident und die Studentenschaft ebenso für ihn ein, wie eine Bürgerinitiative und die Schule, an der er gearbeitet hat. Das Berufsverbot für Jörg Haslbeck folgte - es besteht bis heute!

Diesem "ersten Fall" am FB*) Sozialpädagogik sind bis heute zahlreiche gefolgt. Die Gesinnungsschnüffelei an den sozialpädagogischen Ausbildungsstätten nimmt immer größere Ausmaße an. Das Ergebnis waren zunächst Ausbildungsverbote für Studenten, wie z.B. Astrid Alex, Gertrud Meyer, Harry Hellwig und sind Berufsverbote für fertige Sozialarbeiter wie Werner Bernhardt, ehemaliger AStA-Vorsitzender oder für Erzieher wie Waltraud Wehmann, Monika Schmolke und Wolfgang Harland und ein angedrohtes Berufsverbot für den ehemaligen Dozenten Dr. Thomas Neumann. Ihnen allen mußte jedoch bescheinigt werden, daß ihre fachlichen Qualifikationen gut bzw. sehr gut sind.

Die Folgen an der FH gehen jedoch weit über die Schicksale der unmittelbar Betroffenen hinaus. Folge ist auf Seiten der Studenten die Verunsicherung, sich kritisch zu äußern; damit wird ein opportunistisches Verhalten gefördert. Immer weniger Studenten sind bereit, sich politisch zu organisieren und in den Selbstverwaltungsgremien und Organen der verfaßten Studentenschaft mitzuarbeiten.
Die Dozenten werden in ihrer Wissenschafts- und Lehrfreiheit massiv eingeschränkt. Ihre Lehrtätigkeit wird ad absurdum geführt, wenn von ihnen ausgebildete und als qualifiziert beurteilte Studenten mit Berufsverbot belegt werden. Diese Situation hat dazu geführt, daß sich in den letzten Jahren zunehmend Angst und Verunsicherung im Lern- und Lehrbetrieb breitmachen.

Berufsverbote im öffentlichen Dienst, Entlassungen aus politischen Gründen in Betrieben, Nichteinstellungen bei freien Trägern im sozialpädagogischen Tätigkeitsbereich - der Zusammenhang dieser Maßnahmen wird immer deutlicher. Denn das Ziel dieser Maß-

*) Fachbereich

nahmen liegt auf der Hand: Einschüchterung der Kommilitonen und Dozenten an den Ausbildungsstätten, der Arbeiterschaft in den Betrieben, der Kollegen in der Praxis; Erzeugung von Duckmäusertum und politischer Enthaltsamkeit.

Gerade wir als Sozialpädagogen, Erzieher, Studenten und Dozenten an sozialpädagogischen Ausbildungsstätten, als Gewerkschaftler und Vertreter demokratischer Organisationen sehen es als unsere vordringlichste Aufgabe an, uns für die Interessen der benachteiligten Bevölkerungsgruppen einzusetzen und bestehende Mißstände aufzuzeigen und zu beseitigen.

Die Praxis der Berufsverbote zeigt, daß alle diejenigen betroffen sind, die sich aktiv für die Interessen ihrer Kollegen, Kommilitonen oder Klienten eingesetzt haben. Es ist eine unerträgliche Situation und verstößt gegen das Grundgesetz, wenn wir gezwungen werden sollen, uns zwischen den uns gleichermaßen garantierten Grundrechten der freien Bildungs- und Berufswahl einerseits und der freien politischen Meinungsbildung und ihrer Ausübung in legalen politischen Organisationen andererseits zu entscheiden.

Wir, die Mitglieder der FB-Initiative "Weg mit den Berufsverboten" berufen uns auf die Prinzipien der Verfassung der BRD und schließen uns damit voll inhaltlich der von über 300 Hamburger Hochschullehrern unterzeichneten Erklärung sowie der getroffenen Beschlüsse der DGB-Gewerkschaften an.

So heißt es in Art. 33 Grundgesetz

Abs. 2: "Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte".

Abs. 3: "Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen."

Wir fordern:
- Verteidigt die Grundrechte des Grundgesetzes!
- Einstellung aller vom Berufsverbot betroffenen Kollegen im sozialpädagogischen Ausbildungs- und Praxisbereich!
- Beendigung der Gesinnungsschnüffelei!
- Aufhebung des Ministerpräsidentenbeschlusses - kein Sondergesetz!
- Freiheit im Beruf! - Demokratie im Betrieb! Weg mit den Berufsverboten!

Aus den behördlichen Bescheiden,Aufforderungen zu Anhörungen und Anhörungsprotokollen sowie Auszügen aus Gerichtsurteilen und anderen Stellungnahmen läßt sich folgendes feststellen:

1. Die von den bearbeitenden Behörden eingewandten "Zweifel" werden in jedem Fall ausschließlich mit Dossiers des Landesamtes für Verfassungsschutz begründet.Die immer wiederholte Behauptung,jeder Fall sei durch gerichtsverwertbare Tatsachen belegt,ist unwahr. In keinem einzigen Fall -bis auf eine 'Ausnahme' (zu der noch etwas zu sagen ist) - hat die Behörde bisher prozessual korrekte Beweismittel vorgelegt. Wie der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.75 - 2 BvL 13/75 - auch insgesamt politisch zu werten ist,noch nicht einmal die vom BVerfG in diesem Beschluß aufgestellten Regeln werden von den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg respektiert.

   Das BVerfG hat in seinem Beschluß hinsichtlich der von "Staatsschutzbehörden systematisch" angestellten Erhebungen festgestellt:

   > " 'Ermittlungen' der letztgenannten Art vergiften andrerseits die politische Atmosphäre,irritieren nicht nur die Betroffenen in ihrem Vertrauen in die Demokratie,diskreditieren den freiheitlichen Staat,stehen außer Verhältnis zum 'Ertrag' und bilden insofern eine Gefahr,als ihre Speicherung allzu leicht mißbraucht werden kann".

   Die hier dokumentierten Fälle sind ein erschreckendes Beispiel für diese Vergiftung der politischen Atmosphäre.

2. Eine Ausnahme gibt es bei den sonst durchgehenden Verstößen gegen zwingende Prozeßregeln; in einigen Fällen ist das einzige "Beweismittel" die Vorlage von amtlichen Anzeigern,Universitätszeitungen etc.,in denen die Kandidatur der Betroffenen bei Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften,zu kommunalen Parlamenten oder zu Selbstverwaltungsorganen - so in dem Fall Werner Bernhardt am Fachbereich Sozialpädagogik wie in vielen anderen Fällen in Hamburg - für eine zu diesen Wahlen kandidierende Partei oder Organisation mitgeteilt wird.
   Nun hat das BVerfG aber gerade die Chancengleichheit der Parteien zu den unabdingbaren Grundelementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gezählt.Die hier genannte "Beweisführung" verstößt aber in grobem Ausmaß gegen die Chancen-

gleichheit und die tragenden Grundsätze freier und gleicher Wahlen;denn niemand kann glaubwürdig behaupten, es verstoße nicht gegen das Recht auf gleiche Chancen,wenn die Kandidatur für eine Partei (und sinngemäß gilt das gleiche für Organisationen) als Beweismittel für mangelnde Verfassungstreue gewertet wird.

3. In keiner der genannten Unterlagen ist auch nur der Schimmer eines Beweises oder eines Beweisanzeichens für ein Dienstvergehen oder möglicherweise zu erwartende Verletzung von Dienstpflichten zu finden. In keiner Anhörung ist auch nur einem Betroffenen eine Frage in dieser Richtung gestellt.In jedem einzelnen Fall ist jedoch die fachliche und persönliche Eignung offenbar und unstreitig geworden.
Dagegen wird ausschließlich die Gesinnung,die politische Meinung,politisches Engagement,das ansonsten verfassungsrechtlich völlig legale Handeln der Diskriminierung und dem Verdikt der "Mangelnden Verfassungstreue" zu Grunde gelegt.
Nach diesen Urkunden und Protokollen kann niemand mehr behaupten,die Nichteinstellung oder Entlassung der hier Betroffenen sei wegen mangelnder Eignung erforderlich.

In jedem Fall entwickelte sich spontan und langfristig Solidarität mit den Betroffenen - Solidarität die von den Organen der Fachhochschule,den Studenten bis hin zu Bürgerinitiativen geht, in denen z.B. Eltern,die die Betroffenen als zuverlässige und qualifizierte Sozialpädagogen kennengelernt haben,sich für ihre Weiterbeschäftigung einsetzen.
Diese Solidarität konnte hier nur exemplarisch dokumentiert werden.
Die vorgelegte Dokumentation soll dazu beitragen,sie zu verbreitern und zu vertiefen und die Politik der Berufsverbote politisch zu bekämpfen.

Impressum
Initiative gegen Berufsverbote
verantw. G.Rener
FHS Hamburg
FB Sozialpädagogik
Druck: Eigendruck
Auflage: 250
Datum: 12.4.1976

I. A B L E H N U N G S S C H R E I B E N

Erläuterung zur nachfolgenden Dokumentation

Einige Angehörige des Fachbereichs, die von Ausbildungs- oder Berufsverbot betroffen waren oder sind, haben gebeten, ihre Namen nicht zu veröffentlichen. Die Namen sind in dem Dokumenten unkenntlich gemacht; sie sind jedoch der Initiative bekannt.

Die Fälle sind chronologisch geordnet und entsprechend durchnumeriert.

FALL 1:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG

AMT FÜR SCHULE

Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
2 Hamburg 36, Postfach Nr. 2060

Fernsprecher 3 91 81 2195 (Durchwahl)
Behördenamt 948

Herrn
Jörg Haelbeck
2 Hamburg
Fahrenkrön 133

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum
- | - S 3 - | 28. März 1972

Betreff: Berufspraktikum für den Beruf des Sozialpädagogen

Sehr geehrter Herr Haelbeck !

Die Behörde bezieht sich auf das an Sie gerichtete Schreiben vom 26.Januar 1972. Nachdem die Prüfung ergeben hat, daß Sie die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sieht die Behörde davon ab, Sie als Berufspraktikanten zum 1. April 1972 einzustellen.

Ihre Bewerbungsunterlagen sind wieder beigefügt.

Hochachtungsvoll

(J.Schmidt)

Anlagen

1.1.

FALL 1:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG

AMT FÜR SCHULE

Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung
2 Hamburg 76, Postfach Nr. 2801

Fernsprecher 2 91 88- 2178 (Durchwahl)
Behördennetz 9.63.

Herrn
Jörg Haslbeck

2 Hamburg 71
Fahrenkrön 133

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)
S 121-43

Datum
14. März 1973

Betreff

Sehr geehrter Herr Haslbeck!

Ihre Bewerbung als Sozialpädagoge für die Gesamtschule Steilshoop zum 1. April 1973 konnte nicht berücksichtigt werden, da nicht feststeht, daß Sie die Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bieten.

Hochachtungsvoll

Pr.

Sitz: 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 31 . Fernsprecher: 2 91 88-1
Geldüberweisungen an Amtskasse Behörden Hamburger Straße
Konten: Hamburgische Landesbank, (BLZ 200 500 00) Kto.-Nr. 104 109 . Neue Sparcasse von 1864, (BLZ 200 505 50) Kto.-Nr. 1201/226700
Hamburger Sparcasse von 1827, (BLZ 200 505 50) Kto.-Nr. 1200/130012 . Postscheckamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 2304

Z 0 9 10459 11.72 HW

1.2.

FALL 2:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2,12

den 15. August 1974
Fernsprecher 3681- 449 (Durchwahl)
Bearbeiterin [illegible]

Herrn
Dr. Thomas N e u m a n n

2 H a m b u r g 50
Heinrichstraße 31

Mit Postzustellungsurkunde

Sehr geehrter Herr Dr. Neumann !

Sie sind am 5.11.1971 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Dozenten an der Fachhochschule Hamburg ernannt worden. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 HmbBG kann ein Beamter auf Probe entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung oder fachlichen Leistung nicht bewährt. Nicht geeignet im Sinne dieser Bestimmung ist auch der Beamte, aus dessen Verhalten sich begründete Zweifel daran ergeben, daß er stets den besonderen beamtenrechtlichen Pflichten nachzukommen bereit ist. Zu diesen besonderen beamtenrechtlichen Pflichten gehört die Pflicht des Beamten, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 55 Abs. 2 HmbBG). Es bestehen nunmehr jedoch Zweifel daran, daß Sie jederzeit bereit sind, dieser Pflicht nachzukommen. Diese Zweifel stützen sich auf folgende dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst bekanntgewordene Tatsachen:

Im Jahre 1970 sind Sie Mitglied der DKP-Hochschulgruppe und 1971 deren Vorstandsmitglied geworden. Im Mai 1971 wurden Sie vom DKP-Kreis Eimsbüttel zum Landesdelegierten gewählt und im Oktober 1971 vom DKP-Kreis Eimsbüttel als Referent über den Entwurf der Thesen des Düsseldorfer Parteitages empfohlen. Von der DKP-Hochschulgruppe wurden Sie im April 1972 zum Kreisdelegierten des DKP-Kreises Eimsbüttel gewählt. Im gleichen Monat

erfolgte Ihre Wahl in den Vorstand des DKP-Kreises Eimsbüttel. Sie waren verantwortlich für die Sonderausgabe vom 22.1.1973 des Organs der DKP-Hochschulgruppe "Kommunist". Im Jahre 1973 nahmen Sie im Februar an der Jahreshauptversammlung der DKP-Hochschulgruppe, im Mai an der Gründungsversammlung der DKP-Gruppe Fachhochschule und im Juli an der Mitgliederversammlung der DKP-Hochschulgruppe teil. Vom DKP-Kreis Eimsbüttel wurden Sie im September 1973 zum Landesdelegierten gewählt. Im November 1973 nahmen Sie am DKP-Parteitag teil.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung dieses Schreibens schriftlich oder mündlich gegenüber dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst zu äußern. Falls Sie sich mündlich zu äußern wünschen, werden Sie gebeten, sich vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst unter der Rufnummer (Durchwahl) 36 81 449 einen Termin aufgeben zu lassen.

Hochachtungsvoll

Flörke

FÄLLE 3,4,5:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR SOZIALES UND REHABILITATION

Gesch.Z.: SR 36
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Arbeits- und Sozialbehörde, 2 Hamburg 76, Postfach 3867

Hamburg, 24. Dezember 1974
Fernsprecher: 29188 2917 (Durchwahl)
Behördennetz: 9.63. -
2/LÖ/Kn.

Frau [redacted] 1)

2 Hamburg [redacted]

Betr.: Berufspraktikum

Sehr geehrte Frau [redacted]

Durch Ihren Weihn achtsurlaub war es mir leider nicht möglich, Sie heute, am 24.12., noch zu sprechen, so daß ich Sie jetzt schriftlich benachrichtigen möchte.

Von der Behördenleitung, Senatsdirektor - Herrn Winckelmann, erhielt ich den Auftrag, Ihnen zu sagen, daß Sie aus bestimmten Gründen den zweiten Abschnitt des Berufspraktikums in Projekt Steilshoop am 2.1.75 nicht beginnen dürfen.

Ich hätte dieses gern persönlich mit Ihnen besprochen, sehe aber wegen der Dringlichkeit keine Möglichkeit, als es Ihnen zu schreiben. Leider werde ich auch vor dem 31.12. ds.Js. (ab 8.30 Uhr) nicht wieder im Dienst sein. Herr Winckelmann ist bereit - wenn Sie es wünschen - ein Gespräch mit Ihnen am 30.12. zu führen.

Hinsichtlich der Fortsetzung der Ausbildung ist Herr Winckelmann bereit, daß Sie diese in Bereich der AuSB beenden können, jedoch nicht in jeder Einsatzstelle. Zur weiteren Planung - falls Sie unter den gegebenen Voraussetzungen an der Fortsetzung des Berufspraktikums interessiert sind - sprach ich vorsorglich mit Herrn Brümmer, der seine Bereitschaft erklärte, die Ausbildung vorerst weiterhin zu übernehmen.

Es wäre gut, wenn wir am 31.12. ds.Js. noch miteinander sprechen können.
Bis dahin grüße ich Sie

Hedwig Löwenstädt
Ausbildungsleiterin

Sitz: 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 47
Gebäude einschließlich Arbeits- und Sozialgericht, Hamburg 76, Hamburger Straße 41
Kostenlose Straßenbahnverbindung ab Hauptbahnhof, Linie 2, Haltestelle Hamburger Straße
Auskunft zu allen Fragen der Hamburger Sozialhilfe erteilt Ihnen Ihr Bezirksamt
SR 36 Nr. 99 (10.74)

S/4/5.1

1) Dieses Schreiben ging gleichlautend an Frau Alex. Der dritte Berufspraktikant der Gruppe , Herr ....., wurde am 31.12.74 telefonisch unterrichtet.

FÄLLE 3,4,5:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

ARBEITS- UND SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR SOZIALES UND REHABILITATION

Gesch.-Z.: SR
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, den 13.1.1975

Arbeits- und Sozialbehörde, 2 Hamburg 76, Postfach 3867

Fernsprecher: 29188 ... 2800 ... (Durchwahl)
Behördennetz: 9.63.

Frau 1)
[redacted]
2 Hamburg [redacted]

Sehr geehrte Frau [redacted]

Das Amt mußte Ihnen kurz vor Jahresschluß mitteilen, daß Sie, Frau Alex und Herr [redacted] den zweiten Abschnitt des Berufspraktikums nicht in der Wohnsiedlung Steilshoop absolvieren können. Der Grund dafür liegt in dem politischen Engagement, das Sie, Frau Alex und Herr [redacted] entwickelt haben und das in seiner Zielrichtung Zweifel an Ihrer Verfassungstreue nicht ausschließt. Um Ihnen, Frau Alex und Herrn [redacted] den Abschluß der Ausbildung zu ermöglichen, hat das Amt Ihnen einen neuen Ausbildungsplatz angeboten, den Sie inzwischen akzeptiert haben. Damit ist bei gleichbleibenden Verhältnissen der ungehinderte Abschluß Ihrer Ausbildung gewährleistet. Ich möchte noch einmal betonen, wie ich es auch in unserem persönlichen Gespräch am 9.1.1975 getan habe, daß es sich bei dieser Entscheidung nicht um eine generelle Regelung handelt, sondern um eine solche im Einzelfall, die Ihre persönliche Situation und die Besonderheit des Arbeitsfeldes, in dem Sie, Frau Alex und Herr [redacted] tätig sein wollten, berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Sitz: 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 47
Geldüberweisungen an Arbeits- und Sozialbehörde (Amtskasse Behörden Hamburger Straße), 2 Hamburg 76, Hamburger Straße 41
Konten: Hanseatische Landesbank, (BLZ 200 500 00) Kto. 103 [illegible] · Hamburger Sparkasse (BLZ 200 505 50) Kto. 1212/122 905
Postscheckkonto: Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto. 11 48-208 · Kassenstunden: montags bis freitags 8 - 15 Uhr

SG IX 23 56 (III 70)

3/415.2

1) Dieses Schreiben ging gleichlautend auch an Frau Alex und Herrn [redacted].

FALL 6:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.3,2

den 4.2.1975
Fernsprecher 3681- 410 (Durchwahl)
Fernschreiber 02 11

Fräulein
Bärbel Kannwischer

205 Hamburg 80
Ruschorter Hauptdeich 14

Sehr geehrtes Fräulein Kannwischer !

Sie haben sich bei der Arbeits- und Sozialbehörde um Einstellung als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge zum 1.4.1975 beworben. Dem mit Ihnen abzuschließenden Arbeitsvertrag wäre der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 1 BAT hat sich ein Angestellter so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, sind folgende Tatsachen bekannt geworden :

Im Oktober 1972 waren Sie Mitglied der MSB-Gruppe Fachhochschule Sektion Sozialpädagogik. Im Juni 1973 waren Sie Gastdelegierte der Wohngebiets-Gruppe Rothenburgsort/Moorfleet/Veddel für die DKP-Kreisdelegiertenkonferenz Mitte. Im September 1973 wurden Sie auf der Kreisdelegiertenkonferenz Mitte in die Konferenzleitung , den Kreisvorstand und zur Gastdelegierten für die Landesdelegiertenkonferenz der DKP gewählt. Sie sind noch heute Mitglied des Kreisvorstandes. Im April 1974 haben Sie an der Jahreshauptversammlung der DKP-Wohngebietsgruppe Rothenburgsort/Moorfleet/Veddel teilgenommen.

Diese Tatsachen sind geeignet, Zweifel daran zu begründen, daß Sie den an eine Angestellte gemäß § 8 Abs. 1 BAT zu stellenden Anforderungen genügen werden. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Tatsachen schriftlich oder mündlich bis zum 21.2.1975 zu äußern. Falls Sie sich mündlich äußern möchten, werden Sie gebeten, sich unter der Rufnummer 3681 410 einen Termin geben zu lassen.

Hochachtungsvoll
Mantey

ANSCHRIFT: 2 HAMBURG 11, STECKELHÖRN 12 (GOTENHOF) · FERNSPRECHER 36 81-1 · FERNSCHREIBER 02-2211 (SENAT D)

FALL 7:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

[redacted]

den 2. 7. 75

Fernsprecher 3681-507 (Durchwahl)

Behördennetz 9.31

mit Postzustellungsurkunde

Herrn

[redacted]

[redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]

Sie haben sich mit Schreiben vom 9. 1. 75 bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung um Einstellung als Jugendfürsorger beworben. Dem mit Ihnen abzuschließenden Arbeitsvertrag wäre der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 1 BAT hat sich ein Angestellter so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

Dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, sind folgende Tatsachen bekannt geworden:

Sie sind im August 1970 Mitglied der DKP-Hochschulgruppe geworden. Im März 1971 sind Sie als Referent auf dem Gründungskongreß des MSB aufgetreten. Im März 1972 wurden Sie Mitglied des Vorstandes der DKP-Hochschulgruppe, im April 1972 außerdem Delegierter dieser Gruppe für den Kreis Eimsbüttel und im August 1972 Mitglied des Kreissekretariats des DKP-Kreises Eimsbüttel mit dem Aufgabenbereich "Literatur". In der Folgezeit sind Sie mehrfach als Funktionär der DKP in Erscheinung getreten. Im Mai 1973 waren Sie Mitbegründer der DKP-Fachhochschulgruppe Sozialpädagogik. Im März 1974 wurden Sie zum Kassierer dieser Gruppe gewählt.

Die vorstehend genannten Tatsachen sind geeignet, Zweifel daran zu begründen, daß Sie den nach § 8 BAT an einen Angestellten zu stellenden Anforderungen genügen werden. Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich zu diesen Tatsachen bis zum 16. 7. 75 mündlich oder schriftlich zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern möchten, wäre der Termin zuvor unter der o. a. Rufnummer zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 8:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

00012

113.40-10/2.5,20

den 25. 7. 75
Fernsprecher 3681-507 (Durchwahl)
Behördennetz 9.31

mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Günter Thiel

2202 Barmstedt
Holstenring 6

Betr.: Ihre Bewerbung vom 21. 4. 75 um Einstellung als Dozent für Psychologie an der Fachschule für Sozialpädagogik

Sehr geehrte r Herr Thiel!

Einem mit Ihnen einzugehenden Beschäftigungsverhältnis wäre der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 2 BAT muß ein Angestellter sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 8. Aug. 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind Mitglied der DKP und haben für diese Partei bei der schleswig-holsteinischen Kreistagswahl am 24. 3. 74 direkt im Kreiswahlbezirk 2 (Stadt Barmstedt) und als Spitzenkandidat der DKP-Liste kandidiert.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 9:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT 00010

[redacted]

mit Postzustellungsurkunde

den 30. 7. 75
Fernsprecher 3681- (Durchwahl)
Behördennetz 9.31 507

Frau
[redacted]

Betr.: Ihre Bewerbung vom 7. 4. 75 um Einstellung als Familienfürsorgerin bei der Arbeits- und Sozialbehörde ab 1. 10. 75

Sehr geehrte Frau [redacted]

Einem mit Ihnen einzugehenden Beschäftigungsverhältnis wäre der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 2 BAT muß ein Angestellter sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 11. Aug. 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind Mitglied des MSB Spartakus. Im Februar 1973 wurden Sie in den Bundesvorstand dieser Organisation gewählt, im Oktober 1973 in den Vorstand der MSB-Gruppe an der Fachhochschule. Auf der 3. Orthodologiertenkonferenz des MSB wurden Sie in die Antragskommissionen und zur stellvertretenden Ortsvorsitzenden gewählt. Sie haben sich auch weiterhin für diese Organisation betätigt, so z. B. im Juni 1974 durch Teilnahme an der MSB-Konferenz "Studentenbewegung im Klassenkampf".

Mit freundlichen Grüßen

Reinart

9.1.

FALL 9:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT 00011

[redacted]

mit Postzustellungsurkunde

den 12. 9. 75

Fernsprecher 36 81 / Behördenamt 9.31 | 507 (Durchwahl)

Frau
[redacted]

z. H. d.
Herren Rechtsanwälte
Dr. Wessig, M. Lemke, Dr. Degenhardt

2 Hamburg 36
Poststr. 31 III

Betr.: Ihre Bewerbung vom 7. 4. 1975 um Einstellung als Familienfürsorgerin

Sehr geehrte Frau [redacted]

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst hatte Ihnen unter dem 30. 7. 1975 Tatsachen mitgeteilt, die Zweifel daran begründen, daß Sie der - u. a. in § 8 Abs. 2 BAT konkretisierten - Pflicht jedes öffentlich Bediensteten zur Verfassungstreue genügen.

Eine Würdigung aller über Sie bekannten Umstände einschließlich der Erklärungen, die Sie während Ihrer Anhörung am 19. 8. 1975 abgegeben haben, hat die eingangs erwähnten Zweifel nicht auszuräumen vermocht, zumal Sie es abgelehnt haben, sich zu den Tatsachen zu äußern. Es ist daher entschieden worden, Ihre Bewerbung abzulehnen.

Hochachtungsvoll

Reinert

9.2.

FALL 10:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

00619

113.40-10/2.5,24

den 4. 8. 75

Fernsprecher 3681-507 (Durchwahl)

Behördennetz 9.31

mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Werner Bernhardt

2 Hamburg 13
Hochallee 21

Betr.: Ihre Bewerbung vom 7. 4. 1975 um Einstellung als Sozialarbeiter zum 1. 10. 1975

Sehr geehrter Herr Bernhardt!

Einem mit Ihnen einzugehenden Beschäftigungsverhältnis wäre der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 2 BAT muß ein Angestellter sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 15. Aug. 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind Mitglied der DKP. Seit 1973 haben Sie ständig an Veranstaltungen der DKP-Fachhochschulgruppe teilgenommen. Im Februar 1973 kandidierten Sie außerdem für den MSB zum AStA der Fachhochschule auf der Ortsdelegiertenkonferenz des MSB, der Sie seit September 1973 angehörten, wurden Sie im April 1974 wegen Ihrer Arbeit im AStA für besonderen Einsatz ausgezeichnet. Sie traten auf dieser Konferenz u. a. als Berichterstatter der Revisionskommission auf. Im Juni 1974 nahmen Sie an der MSB-Konferenz "Studentenbewegung im Klassenkampf" teil.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 3:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

[redacted]

mit Postzustellungsurkunde

den 16. 10. 75
Fernsprecher 36 81 | 507 (Durchwahl)
Behördennetz 9.31

Frau
[redacted]

Betr.: Ihre Bewerbung vom 26.9.75 um Einstellung bei der Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.

Sehr geehrte Frau [redacted]

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Vereinigung hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Vereins und die von diesem beschäftigten Angestellten und Arbeiter haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten."

Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung im Rahmen des § 8 Abs. 2 der Satzung der Vereinigung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 31. Oktober 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind oder waren Mitglied der MSB-Gruppe Fachhochschule. Sie haben an der Gründungsversammlung der DKP-Gruppe Fachhochschule teilgenommen und wurden zur 1. Vorsitzenden dieser Gruppe gewählt. Seit Mai 1973 besuchen Sie laufend die Mitgliederversammlungen der DKP-Gruppe Fachhochschule. Im Juni 1973 leiteten Sie eine Diskussionsveranstaltung der DKP-Gruppe Fachhochschule, und im März 1974 nahmen Sie an deren Jahreshauptversammlung teil.

Hochachtungsvoll

Kümmritz

3.3.

FALL 11:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.5,23

mit Postzustellungsurkunde

den 4. 8. 75

Fernsprecher 35 01 / Behördenruf 9.31 | 507 (Durchwahl)

Frau
Erika Dettmann

2050 Hamburg 80
Ruschorter Hauptdeich 14

Betr.: Ihre Bewerbung vom 24. 2. 1975 für ein Berufspraktikum als Sozialpädagogin

Sehr geehrte Frau Dettmann!

Mit der Einstellung würden Sie in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen werden. Als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unterliegen Sie der Verpflichtung zur Treue zu den tragenden Prinzipien der Verfassung, d. h. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Diese Pflicht zur Verfassungstreue hat Verfassungsrang.

Ob Sie die Gewähr bieten, dieser Verpflichtung zu genügen, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 15. August 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind seit 1972 Mitglied der DKP und der MSB-Gruppe Fachhochschule. Seit April 1974 sind Sie als Vorstandsmitglied dieser Gruppe für die Bildungsarbeit verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 12:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT
113.40-10/2.5,25

mit Postzustellungsurkunde

den 4. 8. 75
Fernsprecher 35 01 } 507. (Durchwahl)
Behördennetz 9.21

Frau
Gisela Reher

2 Hamburg 74
Steinbeker Marktstr. 37 a

Betr.: Ihre Bewerbung vom 1. 3. 1975 für ein Berufspraktikum als Sozialpädagogin

Sehr geehrte Frau Reher!

Mit der Einstellung würden Sie in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen werden. Als Angehöriger des öffentlichen Dienstes unterliegen Sie der Verpflichtung zur Treue zu den tragenden Prinzipien der Verfassung, d. h. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. Diese Pflicht zur Verfassungstreue hat Verfassungsrang.

Ob Sie die Gewähr bieten, dieser Verpflichtung zu genügen, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 15. August 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind Mitglied der DKP-Hochschulgruppe. Seit 1973 haben Sie ständig an Veranstaltungen dieser Gruppe teilgenommen. Außerdem wurden Sie im September 1973 zur 1. Vorsitzenden der MSB-Gruppe Fachhochschule und zur Delegierten für die Ortsdelegiertenkonferenz gewählt, im Oktober 1973 außerdem in den erweiterten Vorstand des MSB-Ortsverbandes. Im April 1974 waren Sie Mitglied der Konferenzleitung der Ortsdelegiertenkonferenz, im Juni 1974 nahmen Sie an der MSB-Konferenz "Studentenbewegung im Klassenkampf" teil. Schließlich zeichneten Sie 1973 und 1974 für mehrere MSB-Flugblätter verantwortlich.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 13:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.6,4

mit Postzustellungsurkunde

den 25. 9. 75

Fernsprecher 35 81 / Behördennetz 9.31 } 507 (Durchwahl)

Frau Ingeborg Günther

2 Hamburg 70
Tilsiter Str. 72

Betr.: Ihre Bewerbung vom 15. 7. 1975 um Einstellung bei der Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e. V.

Sehr geehrte Frau Günther!

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Vereinigung hat folgenden Wortlaut:

> Die Mitglieder des Vereins und die von diesem beschäftigten Angestellten und Arbeiter haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ob Sie die hierfür notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung im Rahmen des § 8 Abs. 2 der Satzung der Vereinigung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 10. Okt. 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind seit 1973 Mitglied der MSB-Gruppe Fachhochschule. Im März 1974 nahmen Sie an einer Studienreise in die DDR teil, die das Ziel hatte, Erfahrungen für den Aufbau der DKP-Kinderorganisation "Junge Pioniere" zu sammeln; im Juli 1974 waren Sie Begleiterin einer Kindergruppe auf einer von der DKP organisierten Reise in die DDR. Im November 1974 wurden Sie in den Gruppenvorstand der DKP-Hochschulgruppe gewählt und im Februar dieses Jahres wiedergewählt.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

13.1.

FALL 13:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.6,4

mit Postzustellungsurkunde

den 2. 12. 75
Fernsprecher 36 81 | 507 . (Durchwahl)
Behördennetz 9.31 |

Frau
Ingeborg Günther

2 Hamburg 70
Tilsiter Straße 72

Betr.: Ihre Bewerbungen vom 8. 11. 1975 bei der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung - Amt für Jugend -

Sehr geehrte Frau Günther!

Ihre Bewerbungen sind dem Senatsamt vorgelegt worden. Dem Beschäftigungsverhältnis, um das Sie sich bewerben, wäre der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) zugrunde zu legen, nach dessen § 8 der Angestellte sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen muß.

Für Sie ist bereits im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung vom 15. 7. 1975 bei der Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e. V. entschieden worden, daß Sie nicht die Gewähr bieten, den Anforderungen an die Verfassungstreue zu genügen, die sich aus § 8 BAT ergeben.

Ihre Einstellung beim Amt für Jugend kommt daher nicht in Betracht; die Bewerbungsunterlagen werden anbei zurückgesandt.

Hochachtungsvoll

Reinert

ANSCHRIFT: 2 HAMBURG 11, STECKELHORN 12 (GOTENHOF) · FERNSPRECHER 36 81-1 · FERNSCHREIBER 02-12121 (SENAT D)

FALL 13:

VEREINIGUNG STÄDTISCHER KINDER- UND JUGENDHEIME DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG E.V.

Fernsprecher 2 91 88- 2540 (Durchwahl)
Behördennetz 9.63. "

Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime e.V.
2000 Hamburg 76, Postfach 57 23

Einschreiben

Frau
Ingeborg Günther

2 Hamburg 70
Tilsiter Str. 72

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Geschäftszeichen (Bei Antwort bitte angeben) | Datum
J 116-we-fe | 3. Dezember 1975

Betreff Ihre Bewerbung vom 15.7.1975

Sehr geehrte Frau Günther!

Auf Ihre Bewerbung um Einstellung teilt Ihnen die Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e.V. mit, daß bei ihr die gleichen Einstellungsvoraussetzungen wie für den öffentlichen Dienst gelten. Der Vereinigung" sind diejenigen Tatsachen bekannt geworden, die schon zur Ablehnung Ihrer Bewerbung beim Amt für Jugend geführt haben. Sie beabsichtigt deshalb nicht, Sie einzustellen.

Ihre Bewerbungsunterlagen sind wieder beigefügt.

Hochachtungsvoll

Gehrken
2. Vorsitzender

Anlagen

13.3.

FALL 14:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.6,10

den 16. 10. 75

Fernsprecher 36 01 | 410 (Durchwahl)
Behördennetz 9.31

mit Postzustellungsurkunde

Frau
Monika Schmolke

2 Hamburg 60
Barmbeker Straße 76

Betr.: Ihre Bewerbung um eine Tätigkeit als Erzieherin in einem Kindertagesheim der Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime der Freien und Hansestadt Hamburg e. V.

Sehr geehrte Frau Schmolke!

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Vereinigung hat folgenden Wortlaut:

> "Die Mitglieder des Vereins und die von diesem beschäftigten Angestellten und Arbeiter haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten."

Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung im Rahmen des § 8 Abs. 2 der Satzung der Vereinigung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 31. Oktober 1975 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wird um umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Rufnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Sie sind im März 1974 auf der III. Ortsdelegiertenkonferenz in die Ortsleitung des SDAJ-Ortsverbandes Nord gewählt worden. Im Juli 1974 wurden Sie in einem Interview der Zeitung der DKP-Wohngebietsgruppe Winterhude-Süd, "Rundschau", als Vorsitzende der SDAJ Winterhude bezeichnet.

Hochachtungsvoll

Kümmritz

FALL 15:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.4,20

den 23. 3. 1976

Fernsprecher 36 01 / Behördennetz 9.31 | 507. (Durchwahl)

mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Wolfgang Harland
Erikastraße 99

2 Hamburg 20

Betr.: Ihre Bewerbung vom 16. 2. 1976 um Einstellung als Erzieher bei der Vereinigung städtischer Kinder- und Jugendheime e. V.

Sehr geehrter Herr Harland!

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Vereinigung hat folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder des Vereins und die von diesem beschäftigten Angestellten und Arbeiter haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten."

Ob Sie hierfür die notwendige Gewähr bieten, erscheint nach den unten aufgeführten Tatsachen zweifelhaft, da Sie sich aktiv für eine Organisation einsetzen, deren Ziele mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst, dem Ihre Bewerbung im Rahmen des § 8 Abs. 2 der Satzung der Vereinigung vorgelegt worden ist, möchte Ihnen Gelegenheit geben, sich bis zum 5. April 1976 schriftlich oder mündlich zu den Tatsachen und den sich daraus ergebenden Zweifeln zu äußern. Für den Fall, daß Sie sich mündlich äußern wollen, wenden Sie umgehende Vereinbarung eines Termins unter der oben angegebenen Fernsprechnummer gebeten.

Maßgebend für die erwähnten Zweifel sind folgende Tatsachen:

Im Oktober 1970 wurden Sie Mitglied der SDAJ-Gruppe Ahrensburg. Im Dezember 1970 zeichneten Sie verantwortlich für die "Stormarner Lehrlings-Info" der SDAJ und im Juni 1971 für die "Stormarner Lehrlings-Info" Nr. 4. Im November 1971 ließen Sie als 2. Kreissekretär der DKP-Stormarn in der UZ einen Artikel veröffentlichen, und im September 1972 veröffentlichte die DKP-Zeitung für den Kreis Stormarn "Die Linke" unter der Überschrift "Die Meinung eines Kommunisten" ein Interview mit Ihnen. Im März 1974 kandidierten Sie für die DKP zur Kommunalwahl für den Kreis Stormarn und zeichneten für den Kandidatenbrief der DKP verantwortlich. Im Mai 1974 erschien

im Stormarner Tageblatt unter Ihrem Namen für die DKP Ahrensburg ein Leserbrief.

Seit Januar 1975 sind Sie Vorsitzender der DKP-Wohngebietsgruppe Eppendorf/Hoheluft, nachdem Sie sich im September 1974 bei dieser Wohngebietsgruppe zur freiwilligen Mitarbeit bereit erklärt hatten. Im Januar 1975 wurden Sie zum ordentlichen Delegierten für die Kreisdelegiertenkonferenz und im Oktober 1975 zum ordentlichen Delegierten für die Bezirksdelegiertenkonferenz der DKP - Bezirk Hamburg - gewählt.

Mit freundlichen Grüßen

Kümmritz

II. ZUSAMMENSTELLUNG VON ARGUMENTEN DER BEHÖRDEN UND GERICHTE

Im folgenden wurde eine Auswahl von Dokumenten zu den einzelnen Fällen zusammengestellt, die einen weiteren Einblick in die Argumentationen der Behörden und der befaßten Gerichte bei Ausbildungs- und Berufsverboten geben sollen.

FALL 2:
GESPRÄCH MIT BÜRGERMEISTER BIALLAS, 2.10.74, 15.00 – 15.15 UHR

Um dieses Gespräch hatte ich in einem Brief vom 10.9. 74 noch vor meiner 'Anhörung' beim Senatsamt für den Verwaltungsdienst gebeten, und zwar gerade um über diese Art Anhörungsverfahren zu sprechen.
Bereits in der Form war das Gespräch mit Biallas als Anhörung auf höherer Ebene angelegt. Neben Biallas waren anwesend ein Herr Dr. Freudenthal und ein weiterer Vertreter der Behörde, dessen Namen ich nicht verstanden habe. Alle waren mit umfangreichem Aktenmaterial ausgestattet.

Gedächtnisprotokoll

Biallas: Sie haben um dies Gespräch gebeten, worum geht es?

Neumann: Das kommt auf den Charakter des Gesprächs an. Es geht mir um die Form der Anhörungsverfahren, die m.E. kaschierte 'Einzelfallprüfungen' ~~sind~~, in Wirklichkeit aber nur eine Bestätigung bereits gefällter Entscheidungen, die sich auf die Mitgliedschaft in der DKP beziehen, sind. [Verweis auf das Protokoll meines 'Anhörungsverfahrens' vom 12.9.74.]

B.: Das ist nicht richtig. Es geht um eine Gesamteinschätzung der Person, das ist das Recht des Staats vor einer endgültigen Einstellung und ist unabhängig von jeder Parteizugehörigkeit. (Und weiter in diesem Sinn).

N.: Ich muß offensichtlich das Gespräch als formales Anhörungsverfahren ansehen.

B.: Das ist Pflicht des Staates, ~~mich~~ zu prüfen, daran gibt es nichts auszusetzen.

N.: Gespräche solcher Art kann ich nur, wie schon im Protokoll vom 12.9. niedergelegt, mit Rechtsbeistand führen.

B.: Sie haben kein Recht auf einen Rechtsbeistand. Offensichtlich sind Sie sich über die Rechtslage nicht im klaren.

N.: Ich bitte, mir dann konkrete Tatsachen einer Verletzung meiner Dienstpflichten zu nennen. Im Gespräch vom

12.9. ist das nicht geschehen. Es lag nichts vor.

M.M: Ich habe kein Bedürfnis, über die DKP zu sprechen.

B.: Über die Partei, der Sie angehören, wollen Sie also nicht sprechen?

M.: Ich bin dazu bereit in einem persönlichen Gespräch. Aber nicht unter solchen Bedingungen. Ich bitte nochmals um konkrete Vorwürfe, auf die ich gern eingehen will

B.: Verweis auf die DKP. Sie haben die Bundesrepublik einen imperialistischen Staat genannt und das auch im Protokoll vom 12.9. bestätigt.

M.: Das habe ich nicht bestätigt. Ich habe im Gegenteil darauf aufmerksam gemacht, daß das betroffende Flugblatt nicht von mir stammt.

B.: Das können Sie nicht beweisen. Auch was Sie am 12.9. dazu gesagt haben, ist kein Beweis. Aber unabhängig davon, wie stehen Sie denn zu der Aussage, die BRD sei ein imperialistischer Staat?

M.: Es handelt sich hier um ein DKP-Dokument. Wenn wir so verfahren wollen, können Sie mich auch über den Begriff Diktatur des Proletariats, 1848, die CSSR usw. befragen. Ich kann in dieser Frage keinen Sinn bezogen auf meine Verbeamtung sehen.

B.: Ich könnte Sie auch nach diesen Sachen befragen.

M.: Ich bitte wiederum um konkrete Fakten, innen- und außerdienstlich. Wo habe ich gegen die Verfassung verstoßen?

B.: Wenn Sie das getan hätten, säßen Sie schon im Gefängnis. Erneute Aufforderung zum Begriff imperialistischer Staat Stellung zu beziehen, oder er könnte mich nicht einstellen.

M.: Diese Frage geht doch von einer Annahme über die sog. 'Verfassungsfeindlichkeit' der DKP aus. Das ist aber keine Tatsache, noch nicht einmal ein Rechtsbegriff. Mein Eindruck ist, daß auch hier wieder eine kaschierte 'Einzelfallprüfung' vorgenommen werden soll. Ich stelle fest, daß keine Bereitschaft da ist, mit Tatsachen bezogen auf meine Arbeit zu nennen.

B.: Sie haben immer noch nicht verstanden. Schon Ihr Rechtsbewußtsein und Ihre Rechtskenntnisse sind problematisch. So könnte er mich nicht einstellen.

M.: Ich merke das schon.

B.: Sie machen es mir sehr leicht (weil ich nichts zum Imperialismus sagen will), Sie hätten es mir auch schwerer machen können.

N.: Damit ist das Gespräch offenbar beendet?

B.: Wenn Sie mir nicht noch etwas anderes vorzutragen haben.

N.: Unter solchen Bedingungen nicht.

Ende

FALL 3:
STELLUNGNAHME DER BEHÖRDE ZU FRAGEN DER BEAUFTRAGTEN RECHTSANWÄLTE

Redaktion
H. Stein

Eingegangen
7. NOV. 1975
Fa. Wessig

[redacted]

5. 11. 75
507

Herren Rechtsanwälte
Dr. Wessig, H. Lemke, Dr. Degenhardt

2 Hamburg 36
Possmr. 21 III

Betr.: Frau [redacted]
Bezug: Ihr Schreiben vom 29. 10. 75 – St/uP

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

Das Senatsamt erlaubt sich zu Ihren Fragen folgende Hinweise:

1. Ein Arbeitsvertrag mit Frau [redacted] besteht bisher nicht. Dieser Arbeitsvertrag würde im übrigen den 1964 zwischen der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg einerseits und der DAG sowie der ÖTV andererseits abgeschlossenen Manteltarifvertrag Angestellte unterliegen, dessen § 8 Abs. 1 Satz 2 dem § 8 Abs. 1 Satz 2 BAT entspricht.

2. Das Senatsamt teilt nicht Ihre Auffassung, daß für Erkenntnisse des Verfassungsschutzes ein Verwertungsverbot bestehe. Ob es auf diese Frage ankommt, steht aber noch dahin. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß ein Stück des Verhaltens, das für die Beurteilung des Bewerbers erheblich sein kann, auch die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein kann, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Ihre Mandantin wird sich also zu der Frage zu äußern haben, ob sie Mitglied der DKP und des MSB ist oder war.

3. Die Tatsache, auf die die Zweifel an der Verfassungstreue Ihrer Mandantin gestützt werden, sind beweisbar. Das Senatsamt geht aber davon aus, daß Ihre Mandantin nicht durch Leugnen der Tatsachen Zweifel an der persönlichen Vertrauenswürdigkeit entstehen lassen will, die Grundlage jedes Anstellungsverhältnisses ist.

Das Senatsamt würde es begrüßen, wenn Ihre Stellungnahme bis zum 20. 11. 75 hier vorliegen würde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinert

FALL 3.4.5:

Gespräch zwischen Senatsdirektor Winckelmann, Frau Schürer, Vertretern des Fachbereichs Sozialpädagogik und den drei betroffenen Berufspraktikanten am 9.1.75

Herr Winckelmann erklärte sinngemäß folgendes:
Er habe eine Mitteilung bekommen (auf die Frage " von wem?" entgegnete Frau Schürer:" Nun stellen Sie sich nicht dümmer als Sie sind." Herr Winckelmann:" Vom Verfassungsschutz natürlich .") aus der hervorgehe, daß alle drei Betroffenen Mitglieder der Kommunistischen Partei und über das Maß hinaus aktiv seien.

Er bedauere, daß diese Mitteilung erst so spät eingetroffen sei, da man sonst bereits zu einem früheren Zeitpunkt hätte Vorkehrungen treffen können. Herr Winckelmann betonte ausdrücklich, daß in Zukunft solche Entscheidungen bereits im Zwischenpraktikum fallen können.
Herr Winckelmann betonte ausdrücklich, daß entsprechende Mitteilungen des Verfassungsschutzes demnächst der AuSB früher vorliegen werden, so daß bereits bei der Praktikumsplanung eingegriffen werden könne.
Auf die drei Betroffenen bezogen, betonte Herr Winckelmann, daß seiner Entscheidung keine fachlichen Gründe zugrunde lägen, sondern deren allgemeine politische Tätigkeiten.
Er stellte mehrfach fest, daß er die drei Berufspraktikanten von ihrer praktischen Tätigkeit her nicht beurteilen könne.
Herr Winckelmann erklärte, daß seine Entscheidung, die mit seinem Vorgesetzten abgestimmt sei, im Rahmen des Senatsbeschlusses läge. Er wisse zwar, daß die Ausbildung betreffend kein förmlicher Senatsbeschluß vorläge, er würde jedoch in jedem Fall so handeln.
Er betonte, daß dies zum Vorteil der Berufspraktikanten sei, denn diese administrative Maßnahme bedeute eine Aufschiebung der Prüfung des Einzelfalles bis zum Ende der Ausbildung. Nur durch diese Aufschiebung sei die Beendigung der Ausbildung möglich.

FALL 3.4.5:

Auszug aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22.4.75 in der einstweiligen Verfügungssache der drei Berufspraktikanten gegen die Arbeits- und Sozialbehörde (Antragsgegnerin).

Die in der Person der Antragsteller liegenden Gründe, nämlich ihre Mitgliedschaft und aktive Betätigung in der DKP, sind für sich betrachtet ebenfalls keine ausreichenden Tatsachen, welche der Antragsgegnerin das Recht geben, das Ergebnis ihres in einer bestimmten Richtung konkretisierten Weisungsrechtes abzuändern. Es wird nicht verkannt, daß hiermit ausdrücklich betont wird, daß es den Staatsorganen obliegt, auf die Verfassungstreue der von der Exekutive zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Staatsaufgaben eingesetzten Bediensteten (Beamte, Angestellt und Arbeiter) zu achten und nur diejenigen Personen in den Dienst zu nehmen und in ihm zu belassen, soweit sie in ihrer Einstellung zur Verfassung verfassungstreu sind.

Dieses sind die Fälle, die die von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung behandelt hat. Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den zitierten Fällen aber wesentlich. Die zitierten Fälle erfassen den Personenkreis, welcher als Bediensteter des Staates damit beauftragt ist, die dem Staate als Exekutivorgan obliegenden Staatsaufgaben auszuführen. Die Antragsteller in dem vorliegenden Fall sind dagegen keine Staatsdiener sondern Auszubildende und zwar auf einem Ausbildungsgebiet, welches fast ausnahmslos in den Händen des Staates liegt und dessen Ausbildung daher nur von diesem an den vermittelt werden kann, welcher zwecks späterer Berufsausübung die Ausbildung benötigt. Bei dem Erwerb des Ausbildungsstoffes und dem Gang durch die Ausbildungsstätte muß die politische Überzeugung und Betätigung aber unberücksichtigt bleiben, solange der Auszubildende seine ihm aus dem Ausbildungsvertrag obliegenden Dienstpflichten innehält. Das bedeutet in den zur Entscheidung anstehenden drei Fällen der Antragsteller, daß ihre politische Zugehörigkeit zur DKP und ihre aktive Arbeit in dieser Partei für sich betrachtet der Antragsgegnerin nicht das Recht gibt, die Antragsteller aus dem festgelegten Ausbildungsablauf gegen ihren Willen herauszunehmen. Eine derartige Handhabe ist als Direktionsmißbrauch zu verwerfen.

Anders liegt der Sachverhalt dann, wenn die Antragsteller unter Ausnutzung ihrer Parteizugehörigkeit in Verbindung mit ihrer ihnen durch ihren Ausbildungsgang zugewiesenen Position in der Verwaltung der Antragsgegnerin durch Unruhestiftung unter den Umsiedlern den Umsiedlungsvorgang stören oder sogar verhindern würden. In einem solchen Falle läge eine derartig grobe Dienstpflichtverletzung vor, welche die Antragsgegnerin nicht nur zu einer Umsetzung der Antragsteller sondern sogar zur fristlosen Entlassung berechtigen würde. Ein derartiger Sachverhalt ist jedoch von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen.

Das gleiche Recht auf eine Umsetzung ohne Einverständnis der Antragsteller wäre der Antragsgegnerin zuzugestehen, wenn greifbare Umstände vorlägen, welche zu dem unumgänglichen Schluß führen müßten, daß die Antragsteller sich gerade den Einsatzposten in dem Steilshoop-Projekt unter Ausnutzung der Unkenntnis der Antragsgegnerin über die Zusammenhänge verschafft hätten, um aus ihrer politischen Überzeugung heraus das Projekt Steilshoop zum Scheitern zu bringen oder dessen Ablauf zu erschweren. Derartige Umstände sind seitens der Antragsgegnerin jedoch nicht vorgetragen. Zumindest reicht der Hinweis darauf, daß, wenn drei Funktionäre der DKP sich verbinden, um in einem Projekt mit sozial besonders gefährdeten Einwohnern gemeinsam zu arbeiten, es auf der Hand liege, daß diese Verbindung nur dem Zweck der Unruhestiftung diene, nicht für die Berechtigung einer solchen Befürchtung aus. Es ist genau so gut denkbar, daß alle drei sich zusammengetan haben, um die sich nicht alltäglich bietende Möglichkeit zum Kennenlernen der in dem Projekt Steilshoop liegenden besonderen sozialen Verhältnisse zu ergreifen. Gegen die Begründetheit der Befürchtung der Antragsgegnerin spricht ihre eigene Erklärung in der Sitzung des Arbeitsgerichts vom 6. Februar 1975 über die Antragstellerin Alex.

Zu den von der Antragsgegnerin angeschnittenen und in dem Urteil des hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Januar 1974 behandelten Konsequenzen des Verfassungsprinzips

der streikbaren Demokratie und zu den hieraus gezogenen Folgerungen der Antragsgegnerin auf die vorliegenden Fälle kann nicht unerwähnt bleiben, daß es sich in dem von dem Oberlandesgericht behandelten Falle um den Eintritt eines Bewerbers in den Staatsdienst handelte. Ebenso liegen die von dem Verwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 21. November 1974 (I VG 1130/74) und von dem Landesarbeitsgericht Bremen in seinem Urteil vom 25. Januar 1974 (I Sa 100/73) behandelten Fälle. In den hier zur Erörterung stehenden Fällen sind die Antragsteller dagegen keine Bewerber zum Eintritt in den Staatsdienst gewesen. Sie waren vielmehr bereits in dem Dienst der Antragsgegnerin tätig, als diese ihnen gegenüber ihr Direktionsrecht zur Anwendung bringen wollte. Beide Situationen sind in sich aber völlig verschieden. Die von den oben genannten Gerichten behandelten Situationen greifen nicht in ein bereits bestehendes Dienstverhältnis ein, sondern behandeln die Frage, ob ein Anspruch auf die Begründung eines Dienstverhältnisses besteht. Abgesehen davon, daß die Standpunkte der genannten Gerichte nicht einheitlich sind (die Hamburger Gerichte haben gegen einen Einstellungsanspruch des Bewerbers, das Bremer Gericht für einen Einstellungsanspruch des Bewerbers entschieden), bleibt in dem dem Berufungsgericht zur Entscheidung vorgelegten Falle als entscheidender Gesichtspunkt das Bestehen eines Dienstverhältnisses und nicht erst dessen Begründetwerdensollen. Dieses hat die allein ausschlaggebende Rolle, daß das Verhältnis der Parteien zu einander nur nach den beide Partner aus dem Dienstvertrag treffenden Verpflichtungen zu beurteilen ist. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber im Falle der kommunistischen Einstellung oder Betätigung des Arbeitnehmers zu einer Änderung der festgelegten Beziehungen der Vertragspartner nur berechtigt ist, wenn der Arbeitnehmer in seiner Betätigung das Arbeitsverhältnis konkret beeinträchtigt (so das Bundesarbeitsgericht in seinen Entscheidungen vom 19. Januar 1968 - AP Nr. 20 zu § 66 BetrVG - , vom 8. August 1968 - AP Nr. 57 zu § 626 BGB - und vom 6. Februar 1969 - AP Nr. 58 zu § 626 BGB - mit zustimmenden Anmerkungen von Wiedemann, Herschel und Hueck). Etwas Derartiges hat im Verhältnis der Antragsteller zu der Antragsgegnerin, wie oben ausgeführt ist, jedoch nicht vorgelegen.

FALL 7:
SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUR ABLEHNUNG

[redacted] den 10.7.75

Einschreiben mit Rückschein
An den
Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Senatsamt für den Verwaltungsdienst
Personalamt

2000 Hamburg 11
Steckelhörn 12

[redacted]

Sehr geehrte Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 2.7.75 (erhalten am 7.7.75) möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Zu den mir unterstellten Tätigkeiten in einer legalen Partei verweise ich auf die Rechtssprechung des BVerfG, wonach "bis zur Entscheidung des BVerfG niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen (kann). Das in erster Linie die Parteiorganisation schützende Privileg des Art 21 Abs 2 GG erstrekt sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende parteioffizielle Tätigkeit als Funktionär und Anhänger einer Partei."

2. Im übrigen darf ich zu der gegen mich angestrengten Gesinnungsüberprüfung in Anschluß an eine Erklärung von ca 200 hamburger Hochschullehrern feststellen:

"Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist dadurch charakterisiert, ' daß es - unter Sicherung von Werten des individuellen Lebens (z.B. des Friedens) - für verschiedene soziale und politische Ziele offen ist, und daß es deshalb verschiedenen sozialen und politischen Kräften breiten Raum zur politischen Gestaltung bietet' (BVerfGE 5,85; 5,317). Zu den elementaren Verfassungsgrundwerten, für die aktiv einzutreten jeder Beamte die Gewähr bieten muß, gehören folglich nicht ein bestimmtes Regierungsprogramm oder die politischen Ansichten der jeweiligen Regierung und der sie tragenden Parteien, nicht einzelne Bestimmungen und nicht einmal ganze Institutionen der Verfassung, nicht die konkreten sozialen und politischen Verhältnisse - auch nicht die

heute bestehenden -, insbesondere nicht die soziale Struktur und ihre Auswirkungen in der Politik einschließlich der etwa auf ihnen beruhenden politischen Machtverhältnisse.
So stellt es das Grundgesetz gemäß Art. 15 frei, Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in anderer Form der Gemeinwirtschaft zu überführen. Es enthält in diesem Sinne keine Festlegung auf die marktwirktschaftliche oder kapitalistische Wirtschaftsordnung. Es gebietet überdies gemäß Art. 14, die Eigentumsordnung der Republik daran zu messen, ob siedem 'Wohle der Allgemeinheit' dient. - Daraus folgt zunächst, daß Meinungen und wissenschaftliche Theorien, die an der marktwirtschaftlichen Ordnung Kritik üben bzw. zu diesen Alternativen entwickeln, in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen.
Aus diesen Gründen darf bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst weder das theoretische noch aktiv politische Eintreten für die Möglichkeiten einer Fortentwicklung der Verfassung diskriminiert werden. Ein solches Vorgehen würde Angehörigen und Bewerbern des öffentlichen Dienstes ein Teilverzicht auf dio Verfassung auferlegen und sie zu Bürgern mit eingeschränkten Rechten erklären.
Die behördliche Einstellungs- und Überprüfungspraxis wird selbst verfassungswidrig, wenn sie das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränkt (Art. 5 Abs. 1 GG), das Recht auf freie Berufswahl (Art. 12 Abs. 1) mindert und trotz entgegenstehender Verpflichtung in Art. 33, Abs. 2 für den Bereich des öffentlichen Dienstes aufhebt.
Terrorakte, die übrigens in manchen Presseorganen und politischen Reden in unzulässiger und irreführender Weise mit wissenschaftlicher Gesellschaftskritik sowie einer davon angeleiteten politischen Praxis gleichgesetzt werden,"lehnt der Unterzeichner ausdrücklich ab.
3. Da mir keinerlei strafbare Handlungen vorgeworfen werden können, worüber sicher auch ein polizeiliches Führungszeugnis Auskunft erteilen wird, und meine fachlichen Leistungen eine Ablehnung meiner Bewerbung auf Einstellung als Jugendfürsorger

nicht rechtfertigen können, bitte ich um einen möglichst raschen positiven Bescheid.

4. Zu eventuellen Nachfragen stehe ich gerne nach Rückkehr aus dem Urlaub (28.7.75) persönlich zusammen mit meinem Rechtsanwalt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

FALL 7:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

[redacted]

den 13. 8. 75

Fernsprecher: 35 01 | 507 (Durchwahl)
Behördennetz: 9 35

mit Postzustellungsurkunde

Herrn
[redacted]

Betr.: Ihre Bewerbung vom 9. 1. 1975 um Einstellung als Jugendfürsorger
Bezug: 1. Schreiben des Senatsamtes vom 2. 7. 75,
2. Ihr Schreiben vom 10. 7. 75

Sehr geehrter Herr [redacted]

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst teilt Ihnen mit, daß nicht beabsichtigt ist, Sie einzustellen, da Zweifel daran bestehen, daß Sie sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen würden.

Die Tatsachen, auf die sich die Zweifel gründen, sind Ihnen mit dem Schreiben des Senatsamtes vom 2. 7. 75 mitgeteilt worden. Ihre Einlassung vom 10. 7. 75 hat die Zweifel nicht zu zerstreuen vermocht; die Rechtsansichten, auf die Sie sich stützen, gehen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 75 - 2 BvL 13/73 - fehl.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 7:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

[redacted]

den 5. 9. 75
Fernsprecher 36 01 | 507 (Durchwahl)
Behördenruf 9 01

Herrn
[redacted]

Betr.: Ihre Bewerbung als Jugendfürsorger
Bezug: Ihr Schreiben vom 28. 8. 75

Sehr geehrter Herr [redacted]

Das Senatsamt hatte Ihnen unter den 2. 7. 75 Gelegenheit gegeben, sich mündlich oder schriftlich zu den Zweifeln an Ihrer Verfassungstreue zu äußern. Sie haben darauf mit Schreiben vom 10. 7. 75 Ihre - beweisbare - Mitgliedschaft in der DKP geleugnet und außerdem das Recht bestritten, aus der Mitgliedschaft in der DKP Zweifel an Ihrer Verfassungstreue herzuleiten.

Bei dieser Sachlage bedurfte es weiterer - nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. 5. 75 ohnehin nicht vorgeschriebener - Anhörung nicht, sondern die Entscheidung konnte nach Aktenlage unter Beiziehung Ihrer Personalakte ergehen. Das Senatsamt sieht keinen Anlaß, das mit der Entscheidung abgeschlossene Verfahren wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinert

FALL 9:
NIEDERSCHRIFT DER ANHÖRUNG IN DER BEHÖRDE

Personalamt
P 3
[redacted]

den 19. 8. 75

Niederschrift

Vereinbarungsgemäß erscheint Frau [redacted] in Begleitung der Herren Rechtsanwalt Lemke und Assessor Dr. Mayer.

Frau [redacted] Auf Anraten von Herrn Rechtsanwalt Lemke und Herrn Dr. Mayer erkläre ich auf die Frage, ob die mir in dem Schreiben vom 30. 7. 75 vorgehaltenen Tatsachen, aus denen die Behörde Zweifel an meiner Verfassungstreue herleitet, richtig seien: Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts unter Abschnitt C I 7 c auf Seiten 27 und 28 des Beschlusses halte ich es nicht für zulässig, daß die vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgelegten Tatsachen gegen mich verwendet werden. Ich möchte mich dazu nicht äußern. Ich halte die Verwendung dieser Tatsachen für unkorrekt, weil sie aus obskuren, nämlich unüberprüfbaren Quellen stammen.

Zu dem Vorwurf, daß sie Mitglied des Bundesvorstandes des MSB sei oder zumindest gewesen sei, erklärt Frau [redacted] Hierzu äußere ich mich auf Anraten von Herrn Rechtsanwalt Lemke nicht

Frau [redacted] erklärt: Auch wenn ich mich weigere, zu den genannten Zweifeln Stellung zu nehmen, so bin ich doch bereit zu erklären, daß ich mich zu den Prinzipien der Verfassung bekenne. Ich bejahe z. B. die Grundrechte und die weiteren grundlegenden Prinzipien der Verfassung wie die Volkssouveränität, Rechtsstaatlichkeit, Chancengleichheit der Parteien mit dem Recht der Bildung einer Opposition. Alle Veränderungen, die sich in dieser Gesellschaft ergeben, werden von mir unterstützt, wenn sie sich auf der Grundlage der Verfassung vollziehen. Auf den Begriff der antimonopolistischen Demokratie einzugehen, halte ich nicht für notwendig, denn ich habe ja bereits gesagt, daß ich Veränderungen nur auf der Grundlage der Verfassung unterstütze.

Auf die Frage, ob sie eine Umgestaltung der Gesellschaft in Richtung auf eine politische Macht der Arbeiterklasse für erforderlich halte, erklärt Frau [redacted] Für die Beantwortung gilt im Grunde genommen das bereits Gesagte. Ich möchte aber außerdem erklären, daß ich meinen Beruf nicht ohne Grund gewählt habe. Ich sehe noch viele Möglichkeiten zur Erfüllung der sozialen Gerechtigkeit, und um dazu beizutragen, habe ich meinen Beruf gewählt. Ich darf daran erinnern, daß beispielsweise in der Familienfürsorge noch erheblicher Personalmangel herrscht, obwohl die familiären Probleme - dies weiß ich aus meinem gegenwärtigen Einsatzbereich in [redacted] - sehr viel Hilfe erfordern. Die Befähigung dafür, zu helfen, meine ich sowohl durch meine bisherigen Prüfungen als auch durch die Beurteilungen nachgewiesen zu haben, die ich während meines bisherigen Praktikums erhalten habe.

Ich möchte abschließend noch darauf hinweisen, daß die Entscheidung hier ein Urteil über meine Gesamtpersönlichkeit zur Grundlage haben soll, wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt hat. Ich habe bereits auf meine fachlichen Leistungen verwiesen. Mich würde interessieren, ob mir irgendwelche Dienstvergehen vorzuwerfen sind, ebenso hätte ich gern eine Bestätigung meiner fachlichen Qualifikation. Hierzu wurde Frau [redacted] erklärt, daß eine Antwort nicht möglich sei.

geschlossen:

Reinert

FALL 10:
STELLUNGNAHME ZUM ABLEHNUNGSSCHREIBEN

Werner Bernhardt

An den
Senat der Freien und Hansestadt
Hamburg
Senatsamt für den Verwaltungsdienst
Personalamt

2000 Hamburg 13
Hochallee 21

2000 Hamburg 11
Steckelhörn 12 (Gotenhof)

Hamburg, den 13.Aug. 1975

Betr.: Meine Bewerbung vom 7.April 1975
Ihr Schreiben vom 4. August 1975/ 113.40-10/2.5.24

Sehr geehrte Herren !

Die von Ihnen geäußerten Zweifel an meiner Verfassungstreue muß ich zurückweisen. Für die Verwirklichung der im Grundgesetz niedergelegten demokratischen Grundprinzipien und Grundrechte habe ich mich jederzeit eingesetzt. Meines Erachtens erfüllt Ihr Schreiben auch nicht die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22.5.1975 aufgestellten Anforderungen. Nach der "Frankfurter Rundschau" vom 30.7.1975, S. 16, heißt es in diesem Beschluß; daß der für die Einstellung Verantwortliche seiner Überzeugung, daß Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, ein prognostisches Urteil zugrundezulegen hat. Wörtlich heißt es dann weiter:

> "Es handelt sich um einm prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers, nicht lediglich um die Feststellung einzelner Beurteilungselemente (Äußerungen, Teilnahme an Demonstrationen, politische Aktivitäten, Zugehörigkeit zu irgendwelchen Gruppen, Vereinigungen oder politischen Parteien)."

Dieses Urteil soll für Bewerber für den öffentlichen Dienst, die einen Vorbereitungsdienst durchlaufen, vor allem von den Dienstvorgesetzten in dieser Phase gebildet werden. Um dem Beschluß des BVerfG aber gerecht werden zu können, muß aber auch das Berufspraktikum der Sozialarbeiter als ein solcher "Vorbereitungsdienst" angesehen werden, in dem Dienstvorgesetzte im persönlichen Kontakt mit dem späteren Bewerber ein komplexes Urteil fassen können. Ich beziehe mich insoweit auf die Beurteilungen meiner Ausbilder während des Berufspraktikums, auf meine Graduierung und Staatliche Anerkennung und meine Personalakte, die während des Berufspraktikums angelegt wurde.

-2-

Außerdem ersehen Sie aus den anliegenden Dankesschreiben vom damaligen Präsidenten der Fachhochschule Dr. Haak und dem damaligen Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst Herrn Reinhard Philipp meine Arbeit ander Fachhochschule.

Ich bin davon überzeugt, daß Sie Ihre Zweifel überwinden können, wenn Sie sich auf dieser Grundlage Ihr Urteil über meine Eignung bilden. Ihren Zweifeln liegen öffentlichtlich Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zugrunde, deren Bedeutsamkeit für das Einstellungsverfahren ich bestreite und deren Gebrauch vom BVerfG als "schwerlich vereinbar mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Verhältnismäßigkeit" acharakterisiert wurde.

Da ich nicht annehmen kann, daß Sie von der Auffassung des BVerfG weichen wollen, nehme ich an, daß nunmehr einer Einstellung nichts mehr im Wege steht. Selbstverständlich bin ich aber auch bereit, im persönlichen "Anhörungs"-Gespräch Stellung zu nehmen. Dazu bitte ich Ihrerseits um einen baldigen Terminvorschlag.

Anlagen
2 Dankesschreiben

Hochachtungsvoll
(Bernhardt)

FALL 10:

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

DER SENATOR

Hamburg, den 7. April 1974

Herrn
Werner Bernhardt

2 Hamburg 13
Sedanstraße 42

Sehr geehrter Herr Bernhardt!

Die Fachhochschule Hamburg unterrichtete uns davon, daß Sie Ihr Mandat als studentischer Vertreter im Beirat Hochschule Hamburg niedergelegt haben.

Ich möchte mich für Ihre Mitwirkung bei den Vorbereitungsarbeiten für die Gesamthochschule Hamburg bedanken und darf Ihnen für Ihre berufliche Zukunft alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

(Reinhard Philipp)

FALL 10:

FACHHOCHSCHULE HAMBURG
DER PRÄSIDENT

Herrn
stud. Werner Bernhardt

2 Hamburg 13
Sedanstr. 42

Hamburg, den 10. April 1974
- 1484 -

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

mit der Neuwahl des Allgemeinen Studentenausschusses der Fachhochschule Hamburg durch das Studentenparlament sind Sie als Mitglied des AStA ausgeschieden.

Ich möchte es nicht versäumen, Ihnen und Ihren Kommilitonen für Ihre konstruktive Mitarbeit zu danken, die Sie an der Fachhochschule geleistet haben. Sicherlich hat Ihre Arbeit im AStA auch Ihren Erfahrungsschatz vermehrt und die Formung Ihrer Persönlichkeit mit beeinflußt.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Abschluß Ihres Studiums sowie alles Gute für die Zukunft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr H. Haak

(Dr. Haak)

FALL 10:

Werner Bernhardt
2000 Hamburg 13
Hochallee 21

Hamburg, den 14. Aug. 1975

Herrn
Reinhard Philipp
2000 Hamburg 60
Maria Luisenstr. 45 a

Betr.: Meine Bewerbung als Sozialarbeiter in der Familienfürsorge

Sehr geehrter Herr Philipp !

Im Schreiben vom 7.4.1974 bedankten Sie sich als damaliger Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst für meine Tätigkeit im Beirat Hochschule Hamburg und wünschten mir für meine berufliche Zukunft alles Gute.

Das anliegende Schreiben vom Senatsamt für den Verwaltungsdienst möchte ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben, woraus ersichtlich ist, daß Ihre Wünsche drastisch untergraben werden.
Als damaliges AStA-Mitglied erfüllte ich meine Aufgaben im Beirat zur Vorbereitung der Gesamthochschule Hamburg und erhielt Ihren Dank. Für die gleiche Tätigkeit werden heute Zweifel an meiner Einstellung als Sozialarbeiter in die Familienfürsorge erhoben. Für meine damalige Tätigkeit erhielt ich die Unterstützung von über 6.000 Kommilitonen; für meine zukünftige berufliche Tätigkeit habe ich die Staatliche Anerkennung mit der Note "gut" abgeschlossen sowie die Beurteilungen meiner Praxisstellen und damit die Voraussetzung für diesen Beruf erworben.
Herr Philipp, Sie sind Mitglied der F.D.P., deren erklärtes Ziel es bei den letzten Bürgerschaftswahlen war "KEINE HEXENJAGD GEGEN DEMOKRATEN".

Ich habe mir erlaubt, Ihr Dankesschreiben meiner Antwort an das Senatsamt beizufügen.

Zu dem oben Genannten, gerade im Hinblick auf die Wahlaussage Ihrer Partei und dem Dank in Ihrem Schreiben an mich, erhoffe ich mir von Ihnen eine Stellungnahme und bitte Sie, diese mir zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
W. Bernhardt

Anlagen
Schreiben v. Senatsamt u. Antwort
Ihr Schreiben an mich

FALL 10:

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR DEN VERWALTUNGSDIENST

PERSONALAMT

113.40-10/2.5,24

Mit Postzustellungsurkunde

den 12. 9. 75
Fernsprecher 36 01 507 (Durchwahl)
Behördennetz 9.36

Herrn
Werner Bernhardt

2 Hamburg 13
Hochallee 21

Betr.: Ihre Bewerbung vom 7. 4. 75 um Einstellung als Sozialarbeiter

Sehr geehrter Herr Bernhardt!

Das Senatsamt für den Verwaltungsdienst hatte Ihnen unter dem 4. 8. 1975 Tatsachen mitgeteilt, die Zweifel daran begründen, daß Sie der - u. a. in § 8 Abs. 2 BAT konkretisierten - Pflicht jedes öffentlich Bediensteten zur Verfassungstreue genügen. Sie haben sich zu diesen Tatsachen nicht geäußert, sondern Ihrem künftigen Dienstherrn mit Schreiben vom 13. 8. 1975 das Recht bestritten, die Tatsachen bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Damit haben Sie die Zweifel an Ihrer Verfassungstreue nicht ausgeräumt. Es ist daher unter Würdigung aller über Sie bekannten Umstände entschieden worden, Ihre Bewerbung abzulehnen.

Hochachtungsvoll

Reinert

FALL 13:
NIEDERSCHRIFT DER ANHÖRUNG IN DER BEHÖRDE

Personalamt

Abschrift

den 16. Oktober 1975

Niederschrift

Wie verabredet, erscheint Frau Ingeborg G ü n t h e r in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Lemke,

Herr Rechtsanwalt Lemke erklärt, er vermute, daß die Tatsachen, die gegen Frau Günther angeführt werden, aus Quellen des Verfassungsschutzes stammen. Er müsse daher seiner Mandantin raten, unter Hinweis auf Seite 28 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts sich zu diesen Tatsachen nicht zu äußern. Zur direkten Frage nach ihrer Mitgliedschaft in der DKP wird erneut auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Frau Günther ist grundsätzlich bereit, sich zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu äußern und damit ihr Verfassungsverständnis darzulegen.

Frau Günther äußert sich im Zusammenhang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Frage der Verwirklichung der Sozialstaatlichkeit im Sinne des Grundgesetzes. Sie meint aufgrund ihrer sechsjährigen Erfahrungen als Erzieherin bei der Vereinigung beobachtet zu haben, daß das Prinzip der Chancengleichheit im Bildungssektor noch nicht verwirklicht ist. Aufgrund ihrer Tätigkeit bei einem privaten Träger - einer Export-Import-Firma - kann Frau Günther Vergleiche über die materiellen Voraussetzungen für die Verwirklichung von Bildungszielen ziehen. Sie schließt daraus, daß bessere materielle Vorbedingungen auch die Verwirklichung der Bildungschancen besser ermöglichen.

Bei einem Vergleich zwischen der sozialstaatlichen Komponente der BRD und der DDR hält Frau Günther das in der DDR verwirklichte und verfassungsmäßig verbriefte Recht auf Arbeit für am brisantesten.

Frau Günther ist der Auffassung, daß die Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik als kapitalistisch und in der DDR als sozialistisch zu bezeichnen ist. Als wesentlichen Unterschied zwischen beiden Gesellschaftsordnungen sieht Frau Günther die Regelung des Eigentums an Produktionsmitteln. In der DDR seine die Produktionsmittel vergesellschaftet. Aber auch das Grundgesetz lasse die Vergesellschaftung an Produktionsmitteln zu. Die im Grundgesetz eröffnete Möglichkeit wird bisher nur in Ansätzen genutzt.

Zum Bildungsbereich äußert Frau Günther, daß sich die Ungleichheit der Bildungschancen durch die verschiedenen Bildungsebenen fortsetzt, Beispiele: Abbau des zweiten Bildungsweges, Numerus clausus an den Hochschulen. So wirkt sich der Numerus clausus

für die materiell Unterprivilegierten stärker aus als für die ohnehin Privilegierten.

vorgelesen.

Herr Rechtsanwalt Lemke riet seiner Mandantin, die Niederschrift nicht im Stenogramm zu unterzeichnen.

geschlossen

Kümmritz

III. AUSWAHL VON
S O L I D A R I T Ä T S E R K L Ä R U N G E N

FALL 1:

Am 4. April 1973 wurde von den Berufspraktikanten des 7. Semesters des Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg folgende Resolution verabschiedet:

Berufspraktikanten gegen Berufsverbot !

Die versammelten Berufspraktikanten sind empört darüber, daß nach dem erfolgreich bekämpften Ausbildungsverbot im vergangenen Jahr erneut der sog. Radikalenerlaß gegen ihren ehemaligen Kommilitonen Jörg Haslbeck angewendet wird.

Sie sehen darin einen Angriff auf das Recht der politischen Betätigung und vor allem eine Bedrohung der persönlichen Existenz engagierter Studenten, die an diesem Fachbereich ausgebildet werden.

Der antidemokratische Charakter und die Absurdität dieses Berufsverbotes werden besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, was die Steilshooper "Bürgerinitiative zur Einstellung des Sozialpädagogen Jörg Haslbeck" dazu schreibt: "In der Neubausiedlung Steilshoop sind die sozialen Probleme für jeden sichtbar, auch in der Gesamtschule dort. Sozialpädagogen an Gesamtschulen sollen gerade an deren Lösung mithelfen. Es gibt wenige, speziell für diese Aurbeit ausgebildete Sozialpädagogen.

* * *

Dies Berufsverbot betrifft nicht nur Jörg Haslbeck, es geht auch und gerade uns an. Wir fordern deshalb seine Einstellung an der Gesamtschule Steilshoop, wir fordern die Aufhebung des Ministerpräsidentenbeschlusses und des Senatserlasses.

Wir unterstützen die auf der Fachbereichs-Versammlung am 28.3. verabschiedete Resolution und fordern den Fachbereichsrat insbesondere auf, dem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrags für Jörg Haslbeck zuzustimmen. Neben der erforderlichen materiellen Solidarität sehen wir darin gleichzeitig die Möglichkeit, die dringend notwendigen Praxisorfahrungen aus dem Arbeitsfeld Schule in diesen Ausbildungs-Schwerpunkt einzubeziehen.

* * *

Die Kommilitonen des 7. Semesters betonen mit einer Geldsammlung ihren Willen, Jörg Haslbeck durch finanzielle Unterstützung gegen diesen Reglementierungsversuch abzusichern.

FALL 1:

FACHHOCHSCHULE HAMBURG
Fachbereich Sozialpädagogik

5. April 1972 -Pa/Me

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialpädagogik hat sich in seiner Sitzung am 5.4.1972 mit der Angelegenheit des Berufspraktikanten Jörg Haslbeck befaßt

Nach den vorliegenden Berichten hat das Amt für Schule Herrn H. am 30.3.72 mitgeteilt, daß er die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfülle, um als Berufspraktikant in der Gesamtschule Steilshoop tätig sein zu können, nachdem mit Schreiben vom 26.1.72 ihm diese Stelle in Aussicht gestellt worden war. Eine nähere Begründung ist Herrn Haslbeck nicht gegeben worden.

Nach Rückfrage im Amt für Schule erfüllt Herr H. die formalen Voraussetzungen. Seine Nichteinstellung erfolgt aus politischen Gründen, d.h. wegen seiner Zugehörigkeit zur DKP. Eine nähere Begründung konnte bislang nicht erfahren werden, aufgrund welcher besonderen Aktivitäten diese Entscheidung erfolgte.

Für Herrn Halsbeck bedeutet diese Entscheidung 2 Tage vor Beginn seines Berufspraktikums, daß er seine Ausbildung in dem von ihm gewünschten Bereich nicht fortsetzen und abschließen kann. Das ist eine existentielle Bedrohung für ihn, da er als Familienvater (Frau,2 Kinder) z.Zt. mittellos ist.

Herr Haslbeck hat bereits im 5. Semester ein Praktikum im Amt für Schule absolviert und in einem Ausschuß der Gesamtschule Steilshoop während des 6. Semesters mitgearbeitet, der sein Berufspraktikum vorbereitete. Der Leiter der Gesamtschule hätte keine Bedenken, Herrn H. als Berufspraktikanten einzusetzen.

Abgesehen davon, daß verfassungsfeindliche Aktivitäten des Herrn H im Fachbereich nicht bekannt sind, ist der Fachbereichsrat empört über diese Entscheidung des Amtes für Schule, die es einem Studenten des Fachbereichs aufgrund seiner politischen Einstellung nicht ermöglicht, seine Ausbildung abzuschließen. Im Fachbereich Sozialpädagogik studieren z.Zt. im 5. Semester ca. 80-100 Studenten in Schwerpunkten, die auf Berufsfelder im Amt für Schule ausgerichtet sind (Vorschule, Sonderschule, Schulkindergärten, Gesamtschule etc.), die - sofern sie in ihrer politischen Einstellung nicht den Vorstellungen des Amtes für Schule entsprechen ihr Studium in der konzipierten und gewünschten Studienrichtung nicht abschließen können, obwohl sie in diesen Feldern gebraucht werden.

Sofern die Sache Haslbeck positiv gelöst werden sollte, ist die Grundsatzfrage der Ausbildung der Studenten im öffentlichen Dienst, sofern sie in ihrer politischen Einstellung und Aktivität unter den sog. "Extremistenbeschluß" fallen, keineswegs gelöst. Es muß vom Senat geklärt werden, ob dieser Beschluß auch die Ausbildung betrifft. Wie aus dem Ausbildungsplan des Fachbereichs Sozialpädagogik hervorgeht, muß der Student bereits während des 3. Semesters eine Entscheidung treffen, welche Spezialisierung er im 2. Studienabschnitt vornehmen will.

FALL 1:

Der größte Teil der Spezialisierungen führt auf Berufsfelder zu, die a u s s c h l i e ß l i c h oder überwiegend in der öffentlichen Verwaltung ausgeübt werden. Ausbildungen in nichtstaatlichen Bereichen erfolgten nur in Ausnahmen, sie bedürfen einer Sondergenehmigung und werden im Sinne des Ausbildungskonzeptes nicht sehr gewünscht.

Die Ausbildung wird mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossen, die von der zuständigen Behörde erteilt wird. Die staatliche Anerkennung setzt eine Prüfung voraus, die der 2. Verwaltungsprüfung entspricht und für den Sozialpädagogen/Sozialarbeiter die Voraussetzung ist, seinen Beruf als Sozialpädagoge auszuüben.

Der Fachbereichsrat fordert:

1. Die Rücknahme der Entscheidung des Amtes für Schule und die Einstellung des Berufspraktikanten Haslbeck in die Gesamtschule Steilshoop, damit der Student in der gewünschten Studienrichtung sein Studium abschließen kann.
2. Die Offenlegung und Differenzierung der Entscheidung des Amtes für Schule.
3. Die Erklärung, daß Behinderungen während der Berufs a u s b i l d u n g aufgrund der politischen Einstellung und Aktivitäten der Studenten der Fachhochschule innerhalb der öffentlichen Verwaltung nicht erfolgen, weder während des Berufspraktikums, noch während der unterrichtsbegleitenden Praktika.

Der Fachbereichsrat fordert die Studenten und Dozenten des Fachbereichs auf, sich mit den Forderungen des Fachbereichsrates zu solidarisieren.

Darüberhinaus bittet er den Fachhochschulsenat, sich den Forderungen des Fachbereichsrates anzuschließen.

Theopold
(Dr. Theopold)

Zustimmung im FHS-Senat am 6.4.72

FALL 1:

Studenten und Dozenten fordern:
Einstellung von Jörg Haslbeck!
Weg mit dem Berufsverbot!

RESOLUTION

beschlossen auf der Fachbereichsversammlung v. 28.3.73, die vom Fachbereichsrat auf seiner Sitzung am 21.3.73 einberufen wurde

Mit Schreiben vom 14. März 1973 wurde Jörg Haslbeck mitgeteilt: "Ihre Bewerbung als Sozialpädagoge für die Gesamtschule Steilshoop zum 1. April 1973 konnte nicht berücksichtigt werden, da nicht feststeht, daß Sie die Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Gesetzgebers bieten." Jörg Haslbeck ist Mitglied der DKP. Eine detaillierte Begründung, wie sie auch die ÖTV und auch der Landesparteitag der SPD in Hamburg gefordert haben, wurde nicht gegeben.

Der Fachbereich Sozialpädagogik sieht in dieser Ablehnung einen schwerwiegenden Eingriff in die Tätigkeit der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, für die er ausbildet. Die Verweigerung der Tätigkeit für Jörg Haslbeck betrifft die Arbeit des Fachbereichs unmittelbar. Die Ausbildung beschränkt sich nicht nur auf die Studienzeit am Fachbereich. Alle Ausbildungsprogramme des Fachbereichs sind praxisorientiert und auch darum bemüht, innerhalb der späteren Berufstätigkeit selbst Orientierungen zu geben, wie auch u.a. die Kurse für Berufsweiterbildung sagen. Wir können es darum nicht hinnehmen, wenn aus Gründen der Arbeit in legalen politischen Organisationen die Arbeit des Fachbereichs und die persönliche Existenz unserer Studenten gefährdet wird. Wir sehen in diesem schwerwiegenden Eingriff in die Sozialarbeit auch eine besondere Gefahr für die Zukunft. Die Verweigerung, Jörg Haslbeck einzustellen, ist zugleich eine Einschüchterung für alle Studenten, die in der SA/SP auch eine gesellschaftspolitische Aufgabe sehen. Die Versammlung, die vom Fachbereichsrat einberufen wurde, fordert vom Senat, Jörg Haslbeck unverzüglich an der Gesamtschule Steilshoop einzustellen.

Sie setzt sich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür ein, daß der Senatserlaß und der Ministerpräsidentenbeschluß aufgehoben werden.

Erneute Solidarität des Ausbildungsbereichs

FALL 1:

ÖTV

Gewerkschaft Öffentliche Dienste
Transport und Verkehr
Bezirksverwaltung Hamburg

Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr · Bezirksverwaltung Hamburg · 2 Hamburg 1, Besenbinderhof 57 III · Telefon 280 10 21 - 25

Abteilung Sozialarbeit

Stellungnahme zur Nichteinstellung des Kollegen Jörg Haslbeck in den öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg

Vor ungefähr einem Jahr unternahm das Amt für Schule den Versuch den damaligen Sozialarbeiter/Berufspraktikanten Kollegen Jörg Haslbeck an der Beendigung seiner Ausbildung zu hindern. Dieser Versuch wurde unternommen, ohne das zunächst eine Begründung für diese Maßnahme gegeben wurde. Erst auf massive Reaktionen aus breiten Kreisen der Öffentlichkeit aus der Fachhochschule für Sozialpädagogik und nicht zuletzt der ÖTV Hamburg wurde der Kollege Jörg Haslbeck als Berufspraktikant an der Gesamtschule Steilshoop eingestellt. Dadurch wurde als erster Schritt die Beendigung seiner Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Sozialpädagogen gewährleistet.
Zum 1.April 1973 hat sich der Kollege Jörg Haslbeck nach erfolgreicher Ausbildung zum Sozialpädagogen wiederum für die Gesamtschule Steilshoop beworben. Diese zweite Bewerbung wurde zunächst verzögert bearbeitet und dann abgelehnt. Begründung: der Kollege Haslbeck biete nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublick. Damit ist der Ministerpräsidentenbeschluß vom 23.11.71 auf den Kollegen Haslbeck angewandt worden, vermutlich weil der Kollege Mitglied der DKP ist.
Die einjährige Tätigkeit an der Gesamtschule Steilshoop hat nach überwältigender Meinung des Kollegiums einschließlich der Schulleitung gezeigt, daß der Kollege Haslbeck für die Aufgaben eines Sozialpädagogen an einer Gesamtschule wie Steilshoop gut geeignet ist. Aus der Berufstätigkeit des Kollegen Haslbeck haben sich keine Anzeichen für eine verfassungsfeindliche Tätigkeit ergeben. Auch das Amt für Schule ist einen Beweis dieser Art schuldig geblieben. Das Ablehnungsschreiben vom 14.März 1973 mit dem der Kollege Jörg Haslbeck den Bescheid erhielt, daß er in den öffent-

FALL 1:

lichen Dienst nicht eingestellt werde, weil er nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bietet, lernen

Der Gewerkschaftstag der ÖTV hat hierzu folgendes beschlossen:

"Die Gewerkschaft ÖTV geht von dem in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland niedergelegten Grundrecht aus, daß niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Wer dieses Grundrecht antastet oder einzuengen trachtet, gefährdet oder beseitigt eine entscheidende Grundlage der freiheitlich-rechtsstaatlichen Demokratie in unserem Lande. Ebenso klar und unmißverständlich bejaht die Gewerkschaft ÖTV die Verpflichtung des Staates, seine demokratische Grundordnung zu sichern. Dazu gehört das Recht, von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Gewähr zu fordern, sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen, wie dies in den Beamtengesetzen von Bund und Ländern und in den für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträgen festgelegt ist.

Die Feststellung darüber, ob ein Bewerber für den öffentlichen Dienst oder ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes diese Pflicht nicht erfüllt und damit in Gegnerschaft zur Verfassung steht, muß in jedem Einzelfall nachgewiesen sein und von den zuständigen Gerichten überprüft werden können.
Die Gewerkschaft ÖTV wird darüber wachen, daß Bund, Länder und Gemeinden und sonstige öffentliche Arbeitgeber auch bei diesen Feststellungen rechtsstaatliche Prinzipien einhalten. Sie wird ihren betroffenen Mitgliedern Rechtsschutz gewähren.
Die Gewerkschaft ÖTV vertritt darüber hinaus die Auffassung, daß die bestehenden rechtlichen Regelungen in den geltenden Beamtengesetzen, Tarifverträgen und im Strafgesetzbuch ausreichen, um Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst wirksam bekämpfen zu können."

Der Kollege Haslbeck hat bei der ÖTV, Bezirksverwaltung Hamburg Rechtsschutz beantragt; die ÖTV prüft, in welcher Weise dem Kollegen Rechtsschutz gewährt wird. Das Amt für Schule fordern wir auf, dafür Sorge zu tragen, daß nach Abschluß der gerichtlichen Überprüfung und bei dem Beweis der Haltlosigkeit der Ablehnungsgründe, der Kollege Haslbeck als Sozialpädagoge an einer Gesamtschule eingestellt wird.
In der Vertretung, der Rechte des Kollegen Jörg Haslbeck, behalten wir uns weitere Schritte vor.

Hamburg, den 4. April 1973

FALL 1:

Bürgerinitiative für die Einstellung

des Sozialpädagogen Jörg Haslbeck Hamburg,19.3.73

Nachdem der sogenannte Extremistenerlaß des Hamburger Senats und der Beschlußder Ministerpräsidentenkonferenz vom 20.1.72 immer heftiger umstritten wird,nachdem sich Landesparteitage der SPD, breite Kreise in der FDP, gewerkschaftliche Gremien und große Teile der Bevölkerung gegen diese verfassungswidrigen Beschlüsse gewandt haben, kann die Bürgerinitiative für die Einstellung des Sozialpädagogen Jörg Haslbeck nicht akzeptieren, daß das Amt für Schule und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg noch immer nach diesem stark umstrittenen Beschlüssen verfährt und sie jetzt auch auf andere Kreise ausweitet.
Die Sozialpädagogen der Gesamtschule Steilshoop haben bereits am 19.12.72 eine gemeinsame Bewerbung an das Amt für Schule gerichtet.Bis auf den Sozialpädagogen Jörg Haslbeck haben alle Bewerber bereits Mitte Februar 1973 eine schriftliche Zusage für einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag als Angestellte des Öffentlichen Dienstes erhalten.Jörg Haslbeck, der seine Ausbildung auf dem zweiten Bildungsweg aufgebaut hat,als Zimmermann am Bau tätig war,ist heute 29 Jahre alt, verheiratet,Vater von zwei Kindern erhielt bisher keine Zusage. Es ist anzunehmen,daß seine Mitgliedschaft in der DKP der Grund dafür ist.Diese war schon vor einem Jahr für die Behörde Anlaß, ihm das zur Ausbildung gehörige Berufspraktikum zunächst zu verwehren.Erst durch den massiven Protest breiter Bevölkerungskreise- u.a. der Gewerkschaft,des Präsidenten der Fachhochschule sowie der Gremien der Fachhochschule - wurde dieses Ausbildungsverbot verhindert.
Die Bürgerinitiative ist nicht bereit zu akzeptieren, daß Herrn Haslbeck die weitere Beschäftigung und die zeitlich befristete Einstellung als Angestellter verwehrt werden soll. Herr Haslbeck erhielt nach einjährigem Berufspraktikum in der GS Steilshoop eine ausgezeichnete Beurteilung. Das Kollegium der Schule hat sich mit einer Unterschriftensammlung für die Einstellung von J. Haslbeck eingesetzt.Die Schulleitung hat sich ebenfalls für Herrn Haslbeck eingesetzt.
Inzwischen hat der Distrikt Bramfeld der SPD das Amt für Schule aufgefordert,Herrn Haslbeck in die GS Steilshoop einzustellen.

Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute der ÖTV am FB Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg fordern ebenfalls die Einstellung ihres Kollegen.
Der Kirchenvorstand der ev.Kirchengemeinde Bramfeld - Steilshoop hat sichv voll hinter die Bürgerinitiative gestellt.

Der Bürgerinitiative haben sich bisher über 850 Personen durch ihre Unterschrift angeschlossen, darunter zahlreiche Bewohner der Neubausiedlung Steilshoop ,die durch Flugblätter und einen Informationsstand von der Bürgerinitiative informiert wurden.

Sie fordert daher weiternin nachdrücklich vom Amt für Schule und vom Hamburger Senat die unverzügliche Einstellung des Sozialpädagogen Jörg Haslbeck in die Gesamtschule Steilshoop.

Sie ist davon überzeugt, daß noch weitere Bevölkerungskreise sich diese Forderung zu eigen machen werden.

FALL 1:

Presse-mit-teilungen

KIRCHENGEMEINDE BRAMFELD - STEILSHOOP, Hamburg, den 14.3.73

- P r e s s e m i t t e i l u n g -

Der Kirchenvorstand - KV - der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop hat sich auf seiner letzten Sitzung mit der Weigerung des Hamburger Senats befaßt, den Sozialpädagogen J ö r g H a s e l b e c k nach Beendigung seiner Ausbildung an der Gesamtschule Steilshoop in den Schuldienst zu übernehmen.
Der KV, in dessem Bereich die Gesamtschule des Neubaugebiets Steilshoop liegt, hat sich nach längerer Diskussion mit den Zielen der "Bürgerinitiative für die Einstellung des Sozialpädagogen Jörg Haselbeck" solidarisch erklärt und beschlossen, diese zu unterstützen.
Er hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, daß die Mitgliedschaft J.Haselbecks in der DKP in diesem Fall kein Hinderungsgrund für sein Tätigwerden an der Gesamtschule Steilshoop sein darf. Nach Ansicht des KV kann es sich die Gesellschaft nicht erlauben, daß bei dem großen Mangel an geeigneten Lehrkräften für Gesamtschulen hier aus politischen Gründen der Einsatz eines Sozialpädagogen mit weit über dem Durchschnitt liegenden Examensnoten, dessen Einstellung vom Kollegium der Gesamtschule Steilshoop befürwortet wird, verhindert werden soll. Der sog. 'Extremistenbeschluß' der Ministerpräsidenten darf nach Meinung des KV nicht dazu führen, die eklatanten Mängel in der schulischen Versorgung dieses Bereichs zu vergrößern.
Der KV ist der Ansicht, daß aus der Mitgliedschaft in einer in der Bundesrepublik nicht verbotenen Partei keine derartigen rechtlichen Nachteile entstehen dürfen. Eine Minderung von Rechten ist Unrecht; es ist das Anliegen der Kirche, gegen drohendes Unrecht aufzutreten. Insbesondere kann der KV nicht dazu schweigen, daß hier die Existenz einer Familie eines sozial Engagierten bedroht wird.

gez. Elliesen-Kliefoth, Pastor
gez. Greve, Mitglied des KV

FÄLLE 3,4,5:

FACHHOCHSCHULE HAMBURG
Fachbereich Sozialpädagogik
2 Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1

An den
Fachhochschulsenat

Hamburg, den 6. Januar 1975
-Me

Dringlichkeitsantrag des Fb Sozialpädagogik zur 42. Sitzung des Fachhochschulsenates am 14. Januar 1975

Betr.: Beeinträchtigung der Durchführung des Berufspraktikums der Praktikanten Frau Alex, Frau [redacted], Herr [redacted]

Die Fachbereichsleitung des Fb Sozialpädagogik bittet den Fachhochschulsenat

den Beschluß des Fachbereichsrates des Fb Sozialpädagogik vom 5.4.1972 dazu
und die Stellungnahme des Fachhochschulsenates vom 6.4.1972 erneut zu bestätigen -

und zu bekräftigen, daß Studenten der Fachhochschule aufgrund ihrer politischen Einstellung und Aktivitäten - soweit diese sich im Rahmen geltender Rechtsordnungen bewegen - nicht an der Durchführung und am Abschluß ihres Studiums gehindert werden dürfen.

Der Fachhochschulsenat möge den Präsidenten der Fachhochschule beauftragen, den Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst zu bitten, für die Klärung des vorliegenden Falles und der damit zusammenhängenden Grundsatzfragen zu sorgen.

Giller
(Giller)

Anlagen:
Antragsbegründung
Anlagen 1-6

(Dieser Antrag wurde vom FHS-Senat verabschiedet)

FALL 6:

Landeskomitee der Initiative
"Weg mit den Berufsverboten"

c/o AStA Universität Hamburg
2 Hamburg 13
Von-Melle-Park 13

An die
Bürgerinitiative Billstedt
gegen Berufsverbote
zHv. Jücki Grabbe

2 Hamburg 74
Sonnenland 38

2. April 1975

Betr.: Berufsverbot für Bärbel Kannwischer

Seit mehr als 3 Jahren werden in unserer Stadt Berufsverbote gegen engagierte Demokraten, gegen Lehrer, Sozialarbeiter, Juristen, gegen Betriebsräte und Jugendvertreter ausgesprochen.

Diesen permanenten Verfassungsbruch will eine ständig wachsende Zahl von Bürgern und Organisationen nicht hinnehmen. Zahlreiche Initiativen trugen dazu bei, daß in einer Reihe von "Fällen" die vom Senat oder den entsprechenden Behörden ausgesprochenen Maßnahmen ganz oder teilweise zurückgenommen werden mußten.

Die Arbeits- und Sozialbehörde, bei der sich Frau Kannwischer um Einstellung als Familienfürsorgerin in Billstedt beworben hat, mußte sich am 7.2.75 vom Arbeitsgericht Hamburg sagen lassen, daß "die aktive Mitgliedschaft ... in der Deutschen Kommunistischen Partei für sich alleine genommen keinen überzeugenden Grund darstellt", einen Bewerber für den öffentlichen Dienst zu benachteiligen.

Umso unverständlicher und empörender ist daher das Berufsverbot für Bärbel Kannwischer, unter dem außer der z.Z. arbeitslosen Betroffenen vor allem die sozial schwachen und benachteiligten Billstedter Familien zu leiden haben.

Das Hamburger Landeskomitee gegen Berufsverbote protestiert gegen diesen neuerlichen Verfassungsbruch und gegen die hier vorgenommene Pervertierung des antifaschistischen Grundgedankens des § 8 Abs. 1 BAT (Bundes-Angestellten-Tarif).

Das Landeskomitee begrüßt die Stellungnahme der ÖTV-Kollegen von Frau Kannwischer und die Initiative Billstedter Bürger und versichert ihnen seine solidarische Unterstützung bei den Bemühungen um die Einstellung von Bärbel Kannwischer als Familienfürsorger in Billstedt.

Mit solidarischen Grüßen

i.A. Wanja Pawlowitsch
(Wanja Pawlowitsch)

FALL 6:

"Der FBR verurteilt auf das Schärfste, daß Bärbel Kannwischer nach erfolgreichem Abschluß ihrer Ausbildung am Fachbereich Sozialpädagogik der FHS Hamburg nicht im Öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg angestellt wird. Ihr wird die ursprünglich für den 1. 4. 1975 vorgesehene Anstellung als Sozialarbeiterin in der FaFü Billstedt mit der Begründung verwehrt, sie sie Mitglied des Marxistischen Studentenbundes Spartakus und der DKP; darin seien Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründet.

In der Berufsverbotspraxis sieht der FBR die Gefahr, demokratisches Engagement in die Grauzone der Illigalität zu drängen und unter Studenten und Dozenten ein Klima der Gesinnungsschnüffelei zu erzeugen.

Der FBR fordert die sofortige Einstellung von Bärbel Kannwischer und ruft alle Angehörigen des Fachbereiches auf, diese Forderung zu unterstützen."

FALL 6:

Mitarbeiter des Hauses
der Jugend Mümmelmannsberg

An das Senatsamt
für den Verwaltungsdienst
- Herrn Mantey -

Sehr geehrter Herr Mantey!

Mit Bestürzung haben wir erfahren, daß Fräulein Bärbel Kannwischer nach Beendigung ihres Berufspraktikums nicht als Sozialarbeiterin im öffentlichen Dienst angestellt werden soll, mit der Begründung, sie sei Mitglied der DKP.

Fräulein Kannwischer arbeitet seit fast einem Jahr im Haus der Jugend Mümmelmannsberg. Sie ist für das Referat "Politische Jugendbildungsarbeit" in unserem Haus tätig, um mit Jugendlichen in Gruppenarbeit politische Bildung zu realisieren. An den Gruppenabenden haben mehrmals Mitarbeiter unseres Hauses teilgenommen, um sich über die Arbeit dieser Gruppe zu informieren. Wir hatten nie den Eindruck, daß Fräulein Kannwischer die Jugendlichen in einseitiger Weise zu beeinflussen suchte. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß die Arbeit dieser Gruppe sich sehr positiv im Haus der Jugend ausgewirkt hat.

Wir möchten uns mit dieser Stellungnahme dafür verwenden, daß Fräulein Kannwischer zum 1. April 1975 wie vorgesehen als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge eingestellt wird.

Dabei legen wir Wert auf die Kenntnisnahme folgender Feststellung:
Wir bejahen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unseres Staates und den aktiven Schutz dieser Ordnung. Wird einem Bewerber für den öffentlichen Dienst nachgewiesen, daß er sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt, kann er selbstverständlich nicht in den öffentlichen Dienst übernommen werden. Wir sind allerdings der Meinung, daß allein die Tätigkeit im Rahmen einer legalen Partei keine Zweifel an der demokratischen Haltung eines Bewerbers begründen.

Edda Spilling
Rolf Brand
Peter Esser
Kurt Feldt
Ellen Bach
Sabine Gretz Jürgensen
Andrea Mücke

Richard Kettler
Rolf Hell
Klaus Schultz
Bernd Kliebolds
M. Ehrig
Marga Hahn
Rainer Kirk

FALL 6:

Billstedt, März/April 1975

Erklärung der Elterngruppe Sonnenland zur Androhung des Berufsverbotes für Bärbel Kannwischer:

Frau Kannwischer hatte sich 1974 um eine Anstellung als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge in Billstedt beworben. Im November 1974 hat Frau Kannwischer eine schriftliche Zusage zum 1.April von der Arbeits- und Sozialbehörde erhalten. Im Februar 75 erhielt Frau Kannwischer ein Schreiben mit der Androhung des Berufsverbotes.
Frau Kannwischer hat ihre staatliche Anerkennung mit der Note "sehr gut" bestanden. Fachliche Bedenken und eine Verletzung ihrer Denstpflicht bestehen nicht. Der einzige Vorwurf besteht in der angeblichen Mitgliedschaft in einer legalen Organisation. Die Mitgliedschaft in einer legalen Organisation kann nicht Grund für ein Berufsverbot sein. Die sehr gute fachliche Qualifikation von Frau Kannwischer und die Notwendigkeit von Sozialarbeitern gerade im Billstedter Bereich lassen die Androhung eines Berufsverbotes unverständlich erscheinen.
Mit diesem Schreiben fordern wir wie die Mitglieder der ÖTV-Versammlung vom 14.2.75 den Hamburger Senat auf, Frau Kannwischer einzustellen.

Elterngruppe Sonnenland

i.A.

Ingeborg Carstens

Kontaktadresse: I.Carstens, 2 Hamburg 74, Sonnenland 54

FALL 6:

Billstedter Bürger gegen Berufsverbot für Frau Kannwischer
Kontaktadresse: J. Grabbe, 2 Hamburg 74, Sonnenland 38

Herrn
Senator Weiß
Arbeits- und Sozialbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 2. April 1975

Sehr geehrter Herr Senator!

Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, um in einem sehr bedeutenden Fall Sie um Unterstützung zu bitten. Ihre Behörde hat beabsichtigt, die Sozialarbeiterin Bärbel K a n n w i s c h e r zum 1. April d.J. als Familienfürsorgerin in Billstedt einzustellen.

Sie wissen wie wir, wie dringend notwendig _ besonders angesichts der augenblicklichen wirtschaftlichen Situation - die Besetzung einer solchen Planstelle mit einer qualifizierten Kraft ist.
Ohne Zweifel verfügt Frau Kannwischer über eine solche Qualifikation, das zeigen ihre Noten während der Ausbildung. Daß sie ihre Tätigkeit auch mit Engagement für die betroffenen Menschen ausüben würde, schließen wir aus ihrer Arbeit am Mümmelmannsberg.

Frau Kannwischer wollte ihren Dienst pünktlich antreten, doch mit einiger Verwunderung und Empörung haben wir davon Kenntnis erhalten, daß uns wahrscheinlich eine Familienfürsorgerin vorenthalten werden soll, weil sie angeblich den Anforderungen, die an eine Angestellte im öffentlichen Dienst gestellt werden, nicht entspreche. Begründet wird diese Vermutung mit Frau Kannwischers Mitgliedschaft in der DKP.

Da die DKP nicht verboten ist, Frau Kannwischer unseres Wissens auch nicht mit Wort oder Tat gegen die Prinzipien der Freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen hat, können wir diese Vorbehalte des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst nicht akzeptieren.

Wir haben Frau Kannwischer als engagierte und qualifizierte Sozialarbeiterin kennengelernt, und offenbar hat auch Ihre Behörde keine solchen Vorbehalte gehabt.
Wir bitten Sie deshalb, im Interesse der betroffenen Billstedter Bürger, alles Ihnen Mögliche zu tun, damit Frau Kannwischer ihre Arbeit unverzüglich aufnehmen kann.
Wir erwarten Ihre Unterstützung.

Hochachtungsvoll
i. A.

FALL 6:

ÖTV - Kollegen gegen Berufsverbot -

Die ÖTV-Kollegen aus dem Bereich Freizeitstätten haben auf ihrer Teilmitgliederversammlung am 14. Febr. 1975 folgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet:

Stellungnahme der Teilmitgliederversammlung der Gewerkschaft ÖTV für die im Bereich der staatlichen Häuser der Jugend beschäftigten Mitglieder zur Androhung eines Berufverbots für die Kollegin Bärbel K a n n w i s c h e r

---

Vor nunmehr bereits weit über zwei Jahren hat die ÖTV auf ihrem Gewerkschaftstag scharf verurteilt, daß allein die Mitgliedschaft in einer legalen Partei oder Organisation als Grund für eine Entlassung oder Nichteinstellung in den Öffentlichen Dienst ausreichend sei. Den betroffenen Mitgliedern hat die ÖTV Rechtsschutz zugesichert.

Am 6.2.1975 erhielt unsere Kollegin Bärbel Kannwischer, die sich um eine Anstellung als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge beworben hat, ein Schreiben des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst, in dem ihr mitgeteilt wird, es bestünden Zweifel daran, daß sie den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 BAT genügen würde. Die Begründung für die Zweifel an der in diesem Paragraphen geforderten Verfassungstreue liegt nach der Auffassung des Senatsamtes ausschließlich in der angeblichen Mitgliedschaft der Kollegin Kannwischer in der DKP und dem MSB Spartakus. Eine Verletzung der Dienstpflicht kann der Kollegin Kannwischer genauso wenig vorgeworfen werden wie mangelnde fachliche Qualifikation (Staatliche Anerkennung mit "sehr gut").

In letzter Zeit nehmen die Fälle in erschreckendem Maße zu, in denen Berufsverbote mit keinerlei dem Grundgesetz zuwiderlaufenden Aktivitäten begründet werden können, sondern ausschließlich mit der Mitgliedschaft in einer legalen Organisation begründet werden. Ebenso besorgniserregend ist die steigende Zahl der SPD-Mitglieder, die von Berufsverbotsmaßnahmen betroffen sind.

Die ÖTV-Teilmitgliederversammlung für den Bereich der staatlichen Häuser der Jugend fordert den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß unsere Kollegin Bärbel Kannwischer eingestellt wird und am 1.4.1975 wie geplant ihre Arbeit als Sozialarbeiterin in der Familienfürsorge Billstedt beginnen kann.

Wie auch dieser Fall zeigt, führt gerade die Anwendung des Ministerpräsidenten-Erlasses von 1972 zur Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze und der demokratischen Grundordnung unseres Staates, die angeblich durch den Erlaß geschützt werden sollen. Wir fordern deshalb die ersatzlose Aufhebung des Ministerpräsidenten-Erlasses.

verantwortlich: Dieter Gerber (ÖTV-Vertrauensmann), 2 Hamburg 60, Herbstweg 11

Druck: Eigendruck

FALL 10:

Solidaritätsadresse

Lieber Werner V

Wie wir während der Ferien leider erfahren mußten, ist gegen dich und zwei weitere Kommilitonen ein Berufsverbot ausgesprochen worden. In dem Schreiben des Senatsamtes wird euch mitgeteilt, daß es begründete Zweifel an eurer "positiven" Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischenv Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gäbe, da ihr Mitglieder der DKP bzw. des MSB seid.

Diese erneuten Berufsverbote machen die ungeheuere Verschärfung der Unterdrückung jeder demokratischen Bewegung durch die Handhabung des reaktionären Extremistenerlaßes auch an unserem Bereich immer deutlicher.

Abgesichert wird diese verschärfte Gangart des Staates durch das kürzlich gefällte Bundesverfassungsgerichtsurteil, das von jed jedem Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes die akti aktive Vertretung der "FDGO" verlangt. Aktive Vertretung der "FDGO" - das heißt für den Staat - aktive Unterstützung der reaktionären Politik derv herrschenden Klasse und ihres Staates gegen die arbeitende und lernende Bevölkerung.

Dieses Bundesverfassungsgerichtsurteil ermöglicht es den Herrschenden gegen jeden Menschen vorzugehen, der es wagt, Kritik an dieser Gesellschaft vorzubringen oder gar aktiv für eine Veränderung dieser Gesellschaft eintritt.

Ebenso wird an den Begündungen eurer Ablehnungen wieder-einmal deutlich, adß die Verfolgung von Kommunisten und anderen fortschrittlichen Demokraten die demokratische Bewegung insgesamt einschüchtern und den Kampf gegen die arbeiterfeindliche Politik in allen Bereichen zerschlagen soll.

Diesen Maßnahmen muß die gesamte fortschrittliche Bewegung, trotz aller bestehenden Differenzen, geschlossen begegnen. Der FSR verurteilt deshalb auf das Schärfste die gegen euch ausgesprochenen Berufsverbote, und wir sichern euch die volle Unterstützung im Kampf gegen diesen reaktionären Gesinnungsterror zu.

Es wird die Aufgabe aller fortschrittlichen Kräfte an unserem Fachbereich sein, glech nach den Ferien euer Berufsverbot und die erneute Verschärfung in der Handhabung des Extremistenerlaß breit zu propagieren, um möglichst viele Studenten zur Solidarität und zur Unterstützung des Kampfese gegen die

Berufsverbote zu gewinnen.

WIR FORDERN DIE SOFORTIGE EINSTELLUNG VON [redacted]
WERNER BERNHARDT, UND [redacted]

WIR FORDERN DIE EINSTELLUNG ALLER VOM BERUFSVERBOT BETROFFENEN DEMOKRATEN UND KOMMUNISTEN IN DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

GEGEN DEN ABBAU DER DEMOKRATISCHEN RECHTE DES VOLKES

FSR

(Rechtsschutzstat
Fachbereich Sozialpädagogik)

FALL 10:

Gruppe Studenten im FH-Senat
AStA der Fachhochschule

Antrag zur 53. Sitzung
(Kleiner Senat)
TOP 3

Der FH-Senat möge beschließen:

Der Fachhochschulsenat erhielt Kenntnis von dem Versuch, mehreren Absolventen der Fachhochschule sowie Berufspraktikanten aus politischen Gründen Berufsverbot bzw. Ausbildungsverbot zu erteilen.

Der FH-Senat ist der Meinung, daß eine Beurteilung von Bewerbern in erster Linie an Hand der Prüfungsleistungen und fachlichen Eignungen zu erfolgen hat und nicht an Hand von Vermutungen des Verfassungsschutzes.

Der FH-Senat verurteilt insbesondere die Tatsache, daß in einem der vorliegenden Fälle die Tätigkeit im AStA der Fachhochschule als Berufsverbotsbegründung genannt wird. Hierdurch wird an den Hochschulen ein Klima der Angst vor jeder politischen Betätigung geschaffen und damit die akademische Selbstverwaltung und die verfaßte Studentenschaft ernstlich gefährdet.

Der Fachhochschulsenat fordert daher den Hamburger Senat auf, die Absolventen der Fachhochschule Werner Bernhardt und [redacted] zum vorgesehenen Termin einzustellen.

Begründung erfolgt mündlich.

Für die Gruppe Studenten

gez. Lüder

Verabschiedet am 11.9.